

Stenographisches Protokoll.

30. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich.

Freitag, 23. April 1948.

Inhalt

1. Personalien.

Entschuldigungen (S. 503).

2. Bundesregierung.

Zuschriften des Bundeskanzlers, betreffend

a) die Betrauung des Bundesministers Altenburger mit der zeitweiligen Vertretung des Bundesministers für Unterricht Doktor Hurdes (S. 504);

b) die Betrauung des Bundesministers für Verkehr Übeleis mit der zeitweiligen Vertretung des Bundesministers für soziale Verwaltung Maisel (S. 504).

3. Bundesrechnungsabschluß 1946.

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. März 1947, betreffend die Genehmigung des Bundesrechnungsabschlusses für 1946 — Kenntnismahme (S. 504).

4. Verhandlungen.

a) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. April 1948, betreffend das Preisregelungsgesetz 1948.

Berichterstatter: Beck (S. 504 u. S. 506);
Redner: Eggendorfer (S. 506);
kein Einspruch (S. 507).

b) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. März 1948, betreffend teilweise Steuerfreiheit von geleisteten Überstunden.

Berichterstatter: Freund (S. 507);
kein Einspruch (S. 508).

c) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 3. März 1948, betreffend das Gast- und Schankgewerbegesetz.

Berichterstatter: Pehm (S. 508);
kein Einspruch (S. 509).

d) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 3. März 1948, betreffend die 2. Novelle zum Maßen- und Freischurfgebührengesetz.

Berichterstatter: Dr. Fleischacker (S. 509);
kein Einspruch (S. 509).

e) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. März 1948, betreffend Anerkennung von Verlusten an Betriebsvermögen, die durch Währungsschutzmaßnahmen entstanden sind.

Berichterstatter: Dr. Fleischacker (S. 509);
kein Einspruch (S. 510).

f) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. April 1948, betreffend die 2. Zinsentstreichungsgesetznovelle.

Berichterstatter: Ing. Dr. Lechner (S. 510);
kein Einspruch (S. 511).

g) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. April 1948, betreffend die Herabsetzung der Altersgrenze für weibliche Versicherte und Witwen in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Berichterstatter: Scheibengraf (S. 511);
kein Einspruch (S. 512).

h) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. März 1948, betreffend das Vertragsbedienstetengesetz 1948.

Berichterstatter: Großbauer (S. 512 u. S. 515);

Redner: Holzfeind (S. 513);
kein Einspruch (S. 515).

i) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. April 1948, betreffend die vorzeitige Beendigung der im Nationalsozialistengesetz vorgesehenen Sühnefolgen für minderbelastete Personen.

Berichterstatter: Populorum (S. 516);
Redner: Dr. Lugmayer (S. 516) und Klein (S. 519);
kein Einspruch (S. 521).

Annahme der Entschließung, betreffend eine Novellierung des Verbotsgesetzes 1947 (S. 521).

j) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. April 1948, betreffend die vorzeitige Beendigung der im Nationalsozialistengesetz vorgesehenen Sühnefolgen für jugendliche Personen.

Berichterstatter: Populorum (S. 521);
kein Einspruch (S. 522);

Eingebracht wurden:

Anfragen der Bundesräte

Dr. Lugmayer, Riedl, Dr. Schöpf und Genossen an den Bundesminister für Verkehr, betreffend Fahrtermäßigung zu Studienzwecken (24/J-BR/48);

Ing. Dr. Lechner, Zingl, Schaidreiter und Genossen an den Bundesminister für Finanzen, betreffend die Richtlinien des Bundesministeriums für Finanzen für den Tabakanbau im Jahre 1948 (25/J-BR/48).

Eingelangt ist die Antwort des

Bundesministers für Finanzen auf die Anfrage der Bundesräte Zingl und Genossen (18/A.B. zu 22/J-BR/48).

Beginn der Sitzung: 14 Uhr 10 Minuten.

Vorsitzender Dr. Stampfl eröffnet die Sitzung und erklärt das Protokoll der letzten Sitzung als genehmigt.

Entschuldigt sind die Bundesräte Ing. Hochleitner, Krammer, Leissing, Mantler, Mellich und Rehrl.

Eingelangt ist folgendes Schreiben des Bundeskanzlers Ing. Dr. h. c. Figl vom 19. April 1948:

„Der Herr Bundespräsident hat mit EntschlieÙung vom 17. April 1948, Zl. 6072 Pr. K., über meinen Antrag gemäß Artikel 73 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 für die Dauer der zeitweiligen Verhinderung des Bundesministers für Unterricht Dr. Felix Hurdes den Bundesminister Erwin Altenburger mit der Vertretung des genannten Bundesministers betraut.

Hievon beehre ich mich, mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme Mitteilung zu machen.“

Eine weitere Zuschrift des Bundeskanzlers vom 21. April 1948 lautet:

„Der Herr Bundespräsident hat mit EntschlieÙung vom 21. April 1948, Zl. 6201 Pr. K., über meinen Antrag gemäß Artikel 73 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 für die Dauer der zeitweiligen Verhinderung des Bundesministers für soziale Verwaltung Karl Maisel den Bundesminister für Verkehr Vinzenz Übeleis mit der Vertretung des genannten Bundesministers betraut.

Hievon beehre ich mich, mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme Mitteilung zu machen.“

In einer Zuschrift des Bundeskanzleramtes vom 18. März 1948 heißt es:

„Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzler mit Schreiben vom 17. März 1948, Zl. 132/N.R./1948, den beiliegenden Gesetzesbeschluß vom 17. März 1948 über die Genehmigung des Bundesrechnungsabschlusses für 1946 übermittelt.

Da dieser Gesetzesbeschluß zu den im Artikel 42, Abs. (5), des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 angeführten Beschlüssen gehört, beehrt sich das Bundeskanzleramt zu ersuchen, den Gesetzesbeschluß dem Bundesrat zur Kenntnis zu bringen.“

Die Zuschriften werden zur Kenntnis genommen.

Eingelangt sind ferner jene Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates, deren Beratung Gegenstand der Tagesordnung ist.

Gemäß § 30 E der Geschäftsordnung wird mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit beschlossen, von der Vervielfältigung der Ausschlußberichte sowie von der 24stündigen Verteilungsfrist der Berichte Abstand zu nehmen.

Der Vorsitzende stellt gemäß § 27 D der Geschäftsordnung die Behandlung des Gast- und Schankgewerbegesetzes sowie der 2. Novelle zum Maßen- und Freischurfgebührengesetz bis

zum Eintreffen des Bundesministers für Handel und Wiederaufbau Dr. Kolb, der Wert darauf legt, bei der Beratung dieser Gegenstände anwesend zu sein, zurück und setzt das Preisregelungsgesetz 1948 an die erste Stelle der Tagesordnung. Dagegen wird keine Einwendung erhoben.

1. Punkt der Tagesordnung ist somit der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. April 1948, betreffend das **Preisregelungsgesetz 1948**.

Berichterstatter **Beck**: Hohes Haus! Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates ist einer von jenen, zu dessen Beratung eine geraume Zeit erforderlich war; ist doch schon am 5. November 1947 der Unterausschuß des Nationalrates in die Behandlung der Materie eingegangen. Bei allen Parteien des Hauses war der Wunsch vorhanden, die Preisregelungsbestimmungen zu verbessern. Insbesondere aber hat die Kammer der gewerblichen Wirtschaft den Wunsch geäußert, daß nur jene Waren und Warengruppen einer Preisregelung unterworfen werden sollen, die im Warenverkehrsgesetz und im Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz ausdrücklich erwähnt sind. Beide Gesetze sind aber damals noch in Behandlung gestanden, und daraus ist auch die ziemlich große Verzögerung zu erklären. Darüber hinaus sind bei diesem Gesetz — ich möchte sagen selbstverständlich — die grundsätzlichen Verschiedenheiten der Wirtschaftsauffassung, die bei den einzelnen Parteien herrschen, wieder besonders stark in Erscheinung getreten.

Man kann sagen, daß der schließlich vom Nationalrat verabschiedete Entwurf keinem der beiden Standpunkte voll Rechnung trägt. Es handelt sich hier um eine Kompromißlösung, also um eine Lösung, die es ermöglicht hat, diese ganze hochwichtige Materie doch einvernehmlich zu erledigen.

Ich verweise darauf, daß die Regelung der Preisverhältnisse im August vorigen Jahres auch mit einer Regelung der Lohnverhältnisse verbunden war und daß die Arbeiter- und Angestelltenschaft unseres Landes seit dieser Zeit wirklich oft unter großen Opfern die damals eingegangenen Verpflichtungen erfüllt hat. Es wurden also große Opfer gebracht, wobei ich ausdrücklich erwähnen möchte, daß sich sicherlich auch andere Kreise der Bevölkerung seit damals etwas schwer tun, daß sie Opfer bringen mußten und auch heute noch bringen. Über diesen Opfern aber, glaube ich, steht die zwingende Notwendigkeit, endlich einmal den Weg in eine bessere, endlich einmal auch die wirtschaftliche Unabhängigkeit Österreichs zu erreichen. Wenn sie erreicht werden soll, dann darf wohl

keine Möglichkeit dazu versäumt werden, und jede Möglichkeit muß voll ausgeschöpft werden. Dazu gehört aber vor allem, daß der soziale Friede in diesem Land gewahrt bleibt, denn nur in einem Land sozialen Friedens kann eine normale Wirtschaft anlaufen und sich entwickeln.

Ich darf in diesem Zusammenhang vielleicht auch darauf hinweisen, daß wir gerade jetzt in einer äußerst kritischen Zeit leben und daß gerade jetzt durch das Anlaufen des Marshallplanes eine einmalige Gelegenheit geboten ist, der Wirtschaft unseres Landes auf die Beine zu helfen. Es ist, glaube ich, Pflicht aller, dafür zu sorgen, daß diese Gelegenheit ausgenützt wird und daß mit den Hilfen, die uns gewährt werden, der größtmögliche Effekt erzielt wird. Daher müssen diese Hilfen auch durch eine entsprechende Wirtschaftslenkung in Österreich wirksam ergänzt werden. Zu dieser Lenkung gehört selbstverständlich auch eine gewisse Preispolitik und Preisüberwachung. Die Grundlinien dieser Preisregelung sind nun in diesem Gesetz enthalten.

Das Gesetz spricht also von Preisregelung. Darunter ist sowohl Preisbestimmung als auch Preisüberwachung zu verstehen. Ihr sind alle Leistungen und Sachgüter unterworfen, die eine Regelung durch verschiedene andere Gesetze erfahren haben, so durch das Warenverkehrsgesetz 1948, durch das Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz, durch das Holzwirtschaftsgesetz und durch die Spezialitätenordnung.

Da damit aber der Preis jener Waren, die hinsichtlich ihres Preises einer Lenkung bedürfen, nicht erschöpfend geregelt ist, wurde dem Gesetz noch ein Katalog angeschlossen, der eine Reihe weiterer Waren enthält, die über die in den erwähnten Gesetzen enthaltenen hinaus ebenfalls einer Preisregelung unterworfen sind. Es wird auch bestimmt — das Gesetz ist in dieser Hinsicht elastisch, und diese Elastizität ist sehr notwendig —, daß ab 1. Oktober 1948 eine Ausdehnung der Preisregelung auf weitere Sachgüter erfolgen kann, indem das Bundesministerium für Inneres nach Anhörung der Kammern und im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien eine solche Erweiterung vornehmen kann. Andererseits besteht auch die Möglichkeit, Waren, die derzeit preisgeregelt sind, dann, wenn dazu keine Notwendigkeit mehr besteht, aus der Preisregelung herauszunehmen.

Die Preisbestimmung und Preisüberwachung obliegt im einzelnen dem Bundesministerium für Inneres. Um dieser Aufgabe voll gerecht werden zu können, statuiert das Gesetz, daß beim Bundesministerium für Inneres eine

Preiskommission errichtet wird. Diese Preiskommission hat zu den gestellten Preisanträgen Gutachten zu erstatten. Sie ist aus Vertretern des Handelsministeriums, des Landwirtschaftsministeriums, der Ministerien für Volksernährung und für soziale Verwaltung sowie aus Vertretern der drei Kammern, also der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, der Landwirtschaftskammer für Niederösterreich und Wien als federführender Kammer und des Arbeiterkammertages zusammengesetzt.

Das Gesetz trägt aber auch dem bundesstaatlichen Gedanken Österreichs Rechnung. Das Bundesministerium für Inneres ist nämlich ermächtigt, auch Landesstellen der einzelnen Länder mit der Durchführung von Aufgaben zu betrauen, die auf Grund dieses Gesetzes ihm selbst zukommen.

Im § 6 ist dann von Strafbestimmungen die Rede.

Im § 7 wird zum Ausdruck gebracht, daß das Bundesgesetz mit 1. Juni 1948 in Kraft tritt und daß alle bisherigen Preisregelungsbestimmungen bis zur Erlassung einer Durchführungsverordnung im Rahmen dieses Gesetzes, längstens aber bis zum 30. September 1948 in Geltung bleiben, damit nicht eine Lockerung der Lenkung eintritt, bevor die alten Bestimmungen durch neue ersetzt sind.

Die Geltungsdauer dieses Gesetzes ist mit 30. Juni 1949 terminisiert, da man annimmt oder hofft, daß nach diesem Zeitpunkt eine weitere Regelung nicht mehr notwendig sein wird. Selbstverständlich besteht aber die Möglichkeit, wenn diese Annahme nicht zutrifft, Bestimmungen dieses Gesetzes oder das Gesetz überhaupt in seiner Geltung zu verlängern.

Wir haben hier schon verschiedene Lenkungsgesetze behandelt und dann in der Praxis gesehen, wie sie sich auswirken. Ich glaube, es kommt auch bei diesem Gesetz nicht so sehr auf die Strenge der Strafen an, die bei Übertretung des Gesetzes verhängt werden, sondern vielmehr auf die Erkenntnis, daß derzeit eine Preisregelung im Interesse unserer ganzen Volkswirtschaft liegt. Es kommt wesentlich darauf an, daß alle Betroffenen und unter dieses Gesetz Gestellten alle ihre Kräfte daran setzen, diesen Bestimmungen wirklich Rechnung zu tragen, denn nur dann wird der volle Erfolg, den man sich von dieser Regelung erwartet, in der Praxis auch wirklich eintreten.

Namens des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten stelle ich den Antrag, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Bundesrat Eggendorfer: Hohes Haus! Das vorliegende Preisregelungsgesetz greift wohl in alle Sparten der Wirtschaft ein. Der Herr Berichterstatter hat schon in seinem Referate ausgeführt, daß bei dem Augustabkommen des Jahres 1947 alle Teile der Bevölkerung schwere Verpflichtungen auf sich genommen haben und daß insbesondere die Arbeiter und Angestellten hart betroffen wurden. Wir erkennen das an, aber wir wissen auch, daß mit diesem Abkommen ganz besonders die Landwirtschaft schwere Opfer auf sich genommen und heute noch zu tragen hat.

Zu diesem Preisregelungsgesetz müssen wir von seiten der Landwirtschaft wohl wieder unsere ernste und warnende Stimme erheben, denn es geht ja bei diesem Gesetz nicht allein mittelbar oder unmittelbar um die Preisregelung, sondern für uns in der Landwirtschaft geht es um Bestand oder Ruin!

Dieses Preisregelungsgesetz erfordert es wohl, daß man sich endlich Gedanken macht, wie man die Wirtschaft in Österreich auf jene Höhe bringen kann, um den Erfordernissen zu entsprechen und den Bedarf der Bevölkerung zu decken. Wichtig ist vor allem, daß wir trachten, die Erzeugnisse von Bedarfsgütern im Inland so zu fördern, daß sie dem Erzeuger den Anreiz bieten, mehr zu produzieren. Dieser Anreiz kann einzig und allein der gerechte Preis sein.

Wenn wir von gerechten Preisen sprechen, so müssen wir vom Standpunkt der Landwirtschaft sagen, daß es ein Hohn ist, überhaupt von Preisen zu reden, denn es ist ja nicht einmal mehr ein Almosen, was man der Landwirtschaft bietet. Daß der Bauer heute wie morgen Opfer zu bringen und dem Staat zu geben hat, was des Staates ist, das wissen wir von der Landwirtschaft, denn auch die anderen Stände tun das gleiche. Aber auf die Dauer ist es unmöglich, den Bauernhof zu halten, wenn man täglich sehen muß, wie seine Substanz schwindet. Der Bauer kann sich an den Fingern einer Hand abzählen, wann er von seinem Bauernhof gehen muß.

Innig verknüpft mit den landwirtschaftlichen Preisen ist die Erkenntnis, daß ein gutfundierter Bauernstand das Wohl des Staates ausmacht. Das Sprichwort: „Hat der Bauer Geld, so hat's das ganze Land!“ ist wohl berechtigt. Es mehren sich die Fälle, daß sich in unseren Lagerhäusern und Handlungen Kunstdünger und landwirtschaftliche Maschinen häufen, die der Bauer nicht mehr kaufen kann. Der Kreislauf der Wirtschaft wird gestört: auf der einen Seite Erzeugung, auf der anderen Seite kein Absatz. Da ist wohl zu bedenken, daß eine Mehrproduktion nur erreicht werden kann, wenn man dem Bauern

die Möglichkeit gibt, seine Wirtschaft intensiver zu betreiben.

Es muß mit aller Deutlichkeit darauf hingewiesen werden, daß dieser Zustand, den wir momentan haben, die landwirtschaftliche Produktion vernichtet und nicht nur die landwirtschaftliche Produktion, sondern auch unsere gesamte Volkswirtschaft an den Ruin bringt. Wir Bauern erkennen es an, daß die Arbeiter in den Städten in den letzten Jahren besonders schwer zu kämpfen hatten und daß sie mit knurrendem Magen zur Werkbank gegangen sind. Aber gerade deshalb verlangen wir auch, daß auf der anderen Seite, auf der Seite der Konsumenten, die berechtigten Forderungen der Bauernschaft anerkannt werden. Wir Bauern wollen ja sonst nichts als gerechte Preise, die eine gesunde Relation zu allen anderen Wirtschaftsgütern herstellen.

Das Preisregelungsgesetz soll uns heute auch die Gelegenheit geben, unsere berechtigten Forderungen von neuem zu erheben. Wir geben diesem Gesetz unsere Zustimmung in dem Bewußtsein, daß sich aus dem morschen Gebäude der Zwangswirtschaft Stein um Stein lösen wird und wir damit endlich in die freie Wirtschaft kommen. *(Lebhafter Beifall bei der ÖVP.)*

Berichterstatter Beck (Schlußwort): Hohes Haus! Mein Vorredner hat davon gesprochen, daß die Landwirtschaft das Hauptopfer des Lohn- und Preisabkommens vom August 1947 gewesen wäre. Es liegt mir fern, leugnen zu wollen, daß es in der Landwirtschaft Gebiete und Produktionsarten gibt, die heute bestimmt nicht ihre Rechnung finden können. Aber ebenso richtig ist es, glaube ich, daß die Bezeichnung Landwirtschaft in diesem Zusammenhang eine viel zu allgemeine ist.

Daß alle Leistungen und alle Güter in eine gesunde Relation zueinander gebracht werden sollen, das unterstreiche ich und das unterstreicht meine Partei. Aber das kann natürlich nur langsam Zug um Zug gehen und nicht auf die Weise, daß man nur die Schmerzen einer Berufsgruppe, einer Gruppe von Menschen oder Wirtschaftlern dieses Landes lindert und ihre Wünsche voll befriedigt, denn das würde auf der anderen Seite wieder auslösen, daß sich die endlich zum Stillstand gekommene Spindel, die uns in die Inflation treibt, wieder in Bewegung setzen würde.

Auch von seiten der Landwirtschaft werden derzeit Opfer gebracht; das ist richtig und soll nicht gelehnet werden. Aber es steht absolut fest, daß das Leben der arbeitenden Menschen in diesem Staate seit langem ein ununterbrochenes Opfer darstellt. Es ist klar und bekannt, daß die Landwirtschaft im allgemeinen wenigstens auf dem Gebiete der

Ernährung bedeutend weniger Opfer bringen mußte. Das soll hier nicht in Form eines Vorwurfes gesagt sein, sondern es soll lediglich die Tatsache registriert werden, daß die Landwirtschaft auf dem Gebiete der Ernährung nicht jene furchtbaren Dinge mitmachen mußte wie die arbeitende städtische Bevölkerung.

Daß es heute um Bestand oder Ruin geht, mag auch richtig sein; ich glaube aber, es geht nicht um Bestand oder Ruin der Landwirtschaft sondern der Wirtschaft in Österreich und aller hier lebenden Menschen. (*Zustimmung bei den Sozialisten.*) Das ist der große Gedanke, dem momentan alle Maßnahmen und alle anderen Erwägungen unterzuordnen sind: die gemeinsamen Bemühungen, aus dem derzeitigen Zustand heraus in eine normale Wirtschaft zu kommen. Diese normale Wirtschaft, meine sehr Verehrten, kann nicht dadurch herbeigeführt werden, daß man, wie mein Herr Vorredner gesagt hat, das morsche Gebäude der Zwangswirtschaft auseinanderbricht. Die Zwangswirtschaft ist keine dauernde Einrichtung, sie ist auch als solche von niemandem hier gemeint und geplant. Wir haben aber leider die Erfahrung gemacht, daß in der Wirtschaft seit dem Jahre 1945 viel zu wenig Zwang angewendet worden ist, sonst wären uns vielleicht manche Erscheinungen erspart geblieben, die uns heute den Aufbau ungeheuer erschweren. Denn es ist nicht möglich, daß eine Gruppe von Menschen ohne Rücksicht auf alle anderen für sich in Anspruch nehmen kann, aus der Not herauszukommen, und dann glauben kann, das Problem für sich gelöst zu haben. (*Zustimmung bei den Parteigenossen.*)

Österreich ist ein einheitliches Wirtschaftsgebiet und muß ein einheitliches Wirtschaftsgebiet bleiben, wenn es als Staat bestehen soll. Deswegen möchte ich nochmals darauf hinweisen, daß vielleicht jetzt eine Schicksalsstunde ist, daß jetzt die Möglichkeit besteht, mit Hilfe von außen wieder die Grundlagen für eine selbständige Wirtschaft Österreichs zu schaffen. An uns wird es liegen, diese Möglichkeiten auszunützen, auch unter Opfern, wenn nur hinter diesen Opfern endlich wieder eine normale Zeit liegt. In diesem Sinne, glaube ich, ist dieses Gesetz aufzufassen, in diesem Sinne bitte ich Sie, für das Gesetz zu stimmen. (*Lebhafter Beifall bei den Sozialisten.*)

*

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates wird kein Einspruch erhoben.

Es folgt als **2. Punkt** der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. März 1948, betreffend **teilweise Steuerfreiheit von geleisteten Überstunden.**

Berichterstatter **Freund:** Hohes Haus! Das Gesetz, das zur Beratung steht, hat den Zweck, eine bereits außer Kraft getretene Bestimmung der Einkommensteuernovelle 1946 wieder zu aktivieren und einen gewissen Übergang in einer Zeit zu finden, die noch durch die Kriegsfolgen bedingt ist. Über Betreiben des Österreichischen Gewerkschaftsbundes wurde die Forderung gestellt, eine teilweise Steuerbefreiung der geleisteten Überstunden in einer gesetzlichen Bestimmung festzulegen. Nun hat sich der Finanz- und Budgetausschuß sowie der Nationalrat mit dieser Frage beschäftigt und eine begrenzte Steuerfreiheit für Überstunden in diesem Gesetzentwurf zum Ausdruck gebracht.

Der Gesetzentwurf umfaßt im ganzen zwei Paragraphen. Der § 1 dieses Gesetzes besagt, daß der § 3 der Einkommensteuernovelle 1946 mit der Beschränkung wieder in Kraft tritt, daß geleistete Überstunden, wenn sie 25 Prozent des Grundlohnes und 50 S wöchentlich nicht übersteigen, von der Steuer befreit sein sollen. Im Abs. (2) des § 1 heißt es, Überstundenentlohnung ist bei im Dienst- und Lohnverhältnis stehenden Personen das Entgelt für eine über das durch Kollektivvertrag oder in Ermangelung eines solchen durch das Gesetz festgesetzte Höchstausmaß oder, wenn ein solches Höchstausmaß nicht besteht, über das orts- und berufsübliche Ausmaß hinaus geleistete Arbeit.

§ 2 besagt, daß mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes das Bundesministerium für Finanzen betraut ist.

In der Diskussion des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten wurde bei der Beratung dieser Vorlage mit Bedauern festgestellt, daß dieses Gesetz nicht alle arbeitenden Menschen in den verschiedenen Sektoren umfaßt. So wurde besonders darauf hingewiesen, daß dieses Gesetz einen Teil der in der Landwirtschaft Tätigen nicht betrifft. Wir haben in der Diskussion auch festgestellt, daß die große Masse der öffentlich Angestellten des Bundes und der Gemeinden, der Bundesbahnen und des Postbetriebes zwar verpflichtet ist, viele Überstunden zu leisten, aber bis heute noch keine Regelung gefunden wurde, wie diese Menschen für die vollbrachte Mehrleistung entschädigt werden sollen. Wir haben im Ausschuß beispielsweise festgestellt, daß das Fahr- und Zugspersonal der Österreichischen Bundesbahnen bereits in die hundertausende Überstunden geleistet hat. Bis heute ist es nicht gelungen, die Entschädigung auch nur eines Teiles dieser Überstunden, sei es durch Zeitausgleich oder auf finanziellem Wege, zu erwirken. Wir haben darauf hingewiesen, daß eine große Zahl von Beamten in den Verwaltungsstellen und insbesondere in der Gehalts- und Lohnliquidierung beschäftigt

sind und eine außerordentlich anstrengende Arbeit leisten müssen, für ihre Überstunden bisher aber nicht entschädigt werden konnten. Wir wissen aber, daß wir nie ein Gesetz werden schaffen können, das alle Berufsgruppen oder alle Schichten der Bevölkerung gleichmäßig befriedigt. Daher wird es weiter die Aufgabe der zuständigen Vertretungskörper sein, alle Gruppen, die von diesem Gesetz bisher noch nicht erfaßt werden, im Wege weiterer Verhandlungen durch neue Bestimmungen einzubeziehen.

Wir haben dieser Gesetzesvorlage im Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten zugestimmt und empfehlen, daß auch der Hohe Bundesrat gegen dieses Gesetz keinen Einspruch erheben möge; das um so mehr, als das Gesetz bloß auf drei Monate, für die Zeit vom 1. März bis 30. Juni, befristet ist. Man erwartet ja, daß die Steuerreform bis zu diesem Zeitpunkt so weit vorgeschritten sein wird, daß wir über diese Schwierigkeiten hinwegkommen können.

Ich beantrage daher, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

*

Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.

Nach Erscheinen des Bundesministers für Handel und Wiederaufbau Dr. Kolb gelangen nun die beiden zu Beginn der Sitzung zurückgestellten Punkte der Tagesordnung zur Verhandlung, und zwar zunächst als

3. Punkt der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 3. März 1948, betreffend das Gast- und Schankgewerbegesetz.

Berichterstatter Pehm: Hohes Haus! Es liegt uns eine Gesetzesvorlage zur Wiederherstellung des österreichischen Rechtes auf dem Gebiete des Gast- und Schankgewerbes und des Kleinhandels mit gebrannten geistigen Getränken vor, das Gast- und Schankgewerbegesetz.

Mit 1. Juli 1942 wurde in Österreich das deutsche Gaststättengesetz eingeführt; dadurch wurden an die Stelle der österreichischen Gast- und Schankgewerbekonzessionen durch die Polizei zu erteilende Erlaubnisse und Befugnisse gesetzt. Auf diese Weise wurde eine Angelegenheit des Gewerberechtes der Polizeiverwaltung übertragen. Die in Österreich eingelebten Bestimmungen der Gewerbeordnung, die sich durchaus bewährt hatten, wurden aus der Welt geschafft. Durch die Unmenge von Verordnungen, die die deutschen Reichsgesetze mit sich brachten, wurden die guten österreichischen gewerberechtlichen Bestimmungen außer Kraft gesetzt.

Die Gewerbetreibenden selbst haben nun bei den Behörden zum Ausdruck gebracht,

daß dieses deutsche Gesetz bei uns wieder abgeschafft werden möge.

Artikel I zählt die deutschen Rechtsvorschriften über das Gast- und Schankgewerbe auf, die aufgehoben werden sollen.

Artikel II führt die österreichischen Vorschriften an, die an Stelle der aufgehobenen deutschen Vorschriften treten sollen.

Artikel III führt an Stelle der seinerzeit weggefallenen Berechtigungen nach § 16, Abs. (1), Punkt e, der Gewerbeordnung eine neue Berechtigung ein, die den Ausschank von Heil- und Mineralwässern und von nicht geistigen Kunstgetränken betrifft. Gleichzeitig sollen die Inhaber von Berechtigungen nach § 16, Abs. (1), Punkt c, verpflichtet werden, die im Punkt e angeführten Getränke in einem dem Betriebsumfang entsprechenden Ausmaß bereitzuhalten. Die Inhaber einer Berechtigung nach § 16, Abs. (1), Punkt e, sollen zum Verkauf dieser Getränke in unverschlossenen Gefäßen über die Gasse berechtigt werden, weshalb eine entsprechende Ergänzung des § 17, Abs. (4), der Gewerbeordnung vorgesehen ist. Eine Ergänzung des § 19, Abs. (3), der Gewerbeordnung ermöglicht die Einschaltung der Berufsvertretung beim Verpachtungsverfahren und ermöglicht eine vorläufige Regelung bis zur endgültigen Entscheidung.

Artikel IV regelt den Übergang der deutschen Erlaubnisse in Berechtigungen nach österreichischem Recht.

Artikel V enthält die Ermächtigung für das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau zur Festsetzung von Einzelheiten über den Umtausch der entsprechenden Urkunden.

Artikel VI stellt im Sinne der österreichischen Rechtsvorschriften ausdrücklich fest, daß Handelsgewerbetreibende, die ohne polizeiliche Erlaubnis Milch an Gäste verabreichen durften, diese Berechtigung verlieren.

Artikel VII regelt die Behandlung bereits der anhängiger Verfahren und Artikel VIII enthält die Vollzugsklausel.

Zu der Regierungsvorlage sind im Nationalrat einige Abänderungsanträge eingebracht und beschlossen worden, und zwar wird im Artikel III der Abs. (4) gestrichen, so daß der Abs. (5) die Bezeichnung Abs. (4) und der Abs. (6) die Bezeichnung Abs. (5) erhält. Im Abs. (5) werden die letzten Worte „erfolgte Gestattung“ durch „erteilte Bewilligung“ ersetzt. Im Artikel II werden im Abs. (1) die Worte „in der Fassung, in der sie am 5. März 1933 in Geltung standen,“ ersetzt durch die Worte: „in der vor dem Inkrafttreten der im Artikel I angeführten Vorschriften geltenden Fassung.“ Im Artikel V, Abs. (2), wird der Termin „31. Dezember 1948“ eingesetzt.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich mit der Vorlage befaßt und die einstimmige Annahme befürwortet. Ich empfehle dem Hohen Haus, gegen diese Gesetzesvorlage keine Einwendung zu erheben.

*

Der Bundesrat beschließt, keinen Einspruch zu erheben.

Als **4. Punkt** folgt der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 3. März 1948, betreffend die **2. Novelle zum Maßen- und Freischurfgebührengesetz**.

Berichterstatter **Dr. Fleischacker**: Hoher Bundesrat! Die Rechtsvorschriften über den Bergbau einschließlich der Bergwerksabgaben basieren auch heute noch auf den Bestimmungen des allgemeinen österreichischen Berggesetzes, das am 23. Mai 1854 durch ein kaiserliches Patent für den ganzen Umfang der damaligen Monarchie erlassen und im 53. Stück des Reichsgesetzblattes veröffentlicht wurde. Nach diesem Gesetz und nach dem Freischurfgebührengesetz vom Jahre 1862 waren für verliehene Bergwerksmaße und Freischürfe periodische Gebühren zu entrichten. Die bis zum Ende des ersten Weltkrieges geltenden Gebühren waren durch die Geldentwertung unmittelbar nach dem ersten Weltkrieg abänderungsbedürftig geworden. Aus diesem Grunde wurde durch ein Bundesgesetz vom April 1922 die jährliche Maßengebühr mit damals 1200 und die Freischurfgebühr mit jährlich 600 Kronen festgesetzt. Im Herbst des Jahres 1944, also während der Besetzung Österreichs, wurden durch eine Verordnung des Berliner Reichswirtschaftsministeriums die Bergwerksabgaben aufgehoben; seither wurden weder Maßen- noch Freischurfgebühren eingehoben. Nach der Befreiung Österreichs wurden durch die 1. Novelle zum Maßen- und Freischurfgebührengesetz die früheren österreichischen Gebührevorschriften für Bergwerksabgaben wieder in Geltung gesetzt. Danach betrug die Gebühr bei Verleihungen auf Stein- und Braunkohle jährlich 16 S, auf andere vorbehaltene Mineralien 10 S, auf Bitumen 50 S und für jeden Freischurf jährlich 6 S.

Durch die seitherige Preisentwicklung bedingt, hat sich die Bundesregierung veranlaßt gesehen, diese Gebühr im Wege der gegenständlichen Regierungsvorlage auf das Doppelte bis Dreifache zu erhöhen. Sie hat vorgeschlagen, das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau zu ermächtigen, die gegenständlichen Gebühren nach Maßgabe der wirtschaftlichen Verhältnisse im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Verordnung zu erhöhen oder herabzusetzen. Diese Regierungsvorlage wurde im Handelsausschuß des Nationalrates am 19. Februar des heurigen

Jahres einer eingehenden Behandlung und Kritik unterzogen, und die vorgeschlagenen Gebührensätze wurden, wenn auch in einem geringfügigen Maße, herabgesetzt. Der Ausschuß hat sich auch dagegen ausgesprochen, daß das Ausmaß der Maßen- und Freischurfgebühren in Zukunft im Verordnungsweg geändert werden soll.

Hoher Bundesrat! Das Gesetz in seiner nunmehr vorliegenden Fassung sieht im § 1 die Abänderung der ersten Novelle zum Maßen- und Freischurfgebührengesetz dergestalt vor, daß die Gebühren vom 1. Juli 1948 an für Stein- und Braunkohlenverleihungen 35 S, für andere vorbehaltene Mineralien 20 S, für Bitumen, in erster Linie also für Erdöl, 100 S und für jeden Freischurf 14 S jährlich betragen sollen.

Im § 2 wird das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen mit der Vollziehung dieses Gesetzes betraut.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten des Bundesrates hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit dem gegenständlichen Gesetzesbeschluß beschäftigt und einstimmig beschlossen, dem Hohen Haus vorzuschlagen, gegen den Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben, was ich als Berichterstatter hiermit beantrage.

*

Der Bundesrat erhebt keinen Einspruch.

Als **5. Punkt** folgt der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. März 1948, betreffend **Anerkennung von Verlusten an Betriebsvermögen, die durch Währungsschutzmaßnahmen entstanden sind**.

Berichterstatter **Dr. Fleischacker**: Hoher Bundesrat! Das im vergangenen Jahr in Kraft getretene Währungsschutzgesetz hat bekanntlich zumindest ziffernmäßig einem großen Teil unserer Bevölkerung Vermögensverluste an Bargeld und Einlagen in Geldinstituten verursacht. Durch den Wegfall des ursprünglichen § 30 der Regierungsvorlage zum Währungsschutzgesetz wird es nun buchführenden Gewerbetreibenden ohne weiteres ermöglicht, diese Verluste, soweit sie mit dem Geldumtausch im Zusammenhang stehen, in ihrer Steuerbilanz mit gewinnmindernder Wirkung zur Geltung zu bringen.

Bei jenem Personenkreis aber, der — wie zum Beispiel die kleinen und kleinsten Gewerbetreibenden und die Angehörigen freier Berufe — keine Vermögensbilanz erstellt, sondern lediglich seine Betriebseinnahmen und -ausgaben aufzeichnet und aus ihrer Gegenüberstellung die steuerlichen Reineinkünfte ermittelt,

wäre nach der geltenden Gesetzeslage keine Möglichkeit geboten, die erwähnten Vermögensverluste als Abzugsposten zur Geltung zu bringen.

Dieser ungerechten Härte gegenüber einem zum Teil wirtschaftlich schwachen Personenkreis sollte ein Antrag der Nationalratsabgeordneten Aichhorn und Genossen Abhilfe schaffen, den der Nationalrat zum Beschluß erhoben hat und der uns heute zur Verhandlung vorliegt. Er betitelt sich Bundesgesetz, betreffend Anerkennung von Verlusten an Betriebsvermögen, die durch Währungsschutzmaßnahmen entstanden sind, und ordnet im § 1 an, daß die bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden und Angehörigen freier Berufe durch das Währungsschutzgesetz infolge des Umtausches der Geldzeichen — ich darf hier einwerfen, nicht durch die Abschreibung von Einlagen, also insbesondere nicht durch die wirtschaftlich bedeutenden Verluste an Sperrkonten — entstandenen Verluste bei der Ermittlung der Einkünfte aus Gewerbebetrieben und selbständiger Arbeit, insoweit sie ein Zwölftel des Umsatzes von 1947 nicht übersteigen, als Betriebsausgaben zu behandeln sind.

Im Abs. (2) dieses Paragraphen ist jedoch festgelegt, daß eine Rückerstattung der bis zum 31. Dezember 1947 geleisteten Vorauszahlungen auf die Einkommen-, Gewerbe-, Umsatz- oder Vermögensteuer infolge Anerkennung dieses Verlustes als Abzugspost nicht stattfindet.

Der § 2 enthält die Vollzugsklausel, durch die das Bundesministerium für Finanzen mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes betraut wird.

Ich darf abschließend noch einmal darauf verweisen, daß, so sehr der gegenständliche Gesetzentwurf bei weiten Kreisen hilfsbedürftiger Wirtschaftstreibender eine Härte mildern wird, im Hinblick auf die wirtschaftlich vielleicht noch wichtigere Frage der Abschreibung der Sperrkonten die bestehenden Härten nicht gemildert werden. Das steht vielleicht mit der Tatsache im Zusammenhang, daß sich das Betriebsvermögen dieser betroffenen Personen und Wirtschaftskreise von dem Privatvermögen äußerst schwer trennen läßt. Ich darf allerdings sagen, daß diese Schwierigkeiten ja auch beim Bargeldumtausch gegeben waren, und ich darf zumindest für meine Person bedauern, daß kein Weg gefunden werden konnte, auch dieses Bedürfnis der betroffenen Wirtschaftskreise durch Außerkräftsetzung dieser Härte zu befriedigen.

Da es sich, Hohes Haus, wie gesagt, bei der gegenständlichen Gesetzesvorlage lediglich um die Beseitigung einer ungerechten

Härte gegenüber diesen Wirtschaftskreisen handelt, hat der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten des Bundesrates in seiner gestrigen Sitzung den Beschluß gefaßt, dem Hohen Hause zu empfehlen, gegen diesen Beschluß keinen Einspruch zu erheben.

*

Gegen den Gesetzesbeschluß wird kein Einspruch erhoben.

Der **6. Punkt** der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. April 1948, betreffend die **2. Zinsstreichungsgesetznovelle**.

Berichterstatte Ing. Dr. **Lechner**: Hohes Haus! Bereits die Behandlung der früheren Vorlagen zum gleichen Gegenstand bot Anlaß, auf die Gründe für die Ausnahmeverfügung einzugehen, daß auf Grund des Zinsstreichungsgesetzes vom Jahre 1946 und der 1. Novelle hiezu vom Jahre 1946 den Kreditinstituten und den öffentlichen Kassen die Entrichtung von Einlagezinsen und den Unternehmungen die Zahlung von Dividenden erlassen wurde. Nach der gegenwärtigen Gesetzeslage war den Kreditunternehmungen und ebenso den öffentlichen Kassen für die Jahre 1945 und 1946 die Entrichtung von Zinsen und den Unternehmungen die Ausschüttung von Dividenden für die Geschäftsjahre 1944 und 1945 untersagt.

Hier kann man nur von einer erfreulichen Auswirkung des Währungsschutzgesetzes in dem Sinne sprechen, daß nun die Vermögenslage der Kreditunternehmungen wieder klar ist und daß der Wirtschaft die Möglichkeit gegeben ist, bei ihnen Geld zinsbringend einzulegen. Des weiteren muß es aber vor allem darauf ankommen, den Gedanken des Sparens wieder in die Bevölkerung hineinzutragen, einen Anreiz dafür zu geben und für das Einlegen von Spargeldern auch einen entsprechenden wirtschaftlichen Erfolg zu schaffen.

Infolge dieser geänderten Situation hat sich der Spitzenverband der Kreditunternehmungen vor kurzem dazu entschlossen, von sich aus mit Wirkung vom 1. Jänner dieses Jahres die Verzinsung von Spareinlagen wieder aufzunehmen, und zwar zu einem Zinsfuß von 2 Prozent.

Die Regierungsvorlage geht nun von diesem Beschluß der Kreditunternehmungen aus und bestimmt in Erweiterung der bisherigen Gesetzeslage, daß das Zinsverbot für Einlagen bei den Kreditinstituten nun auch noch für das Jahr 1947, aber damit abschließend, und das gleiche auch für die in öffentlichen Kassen hinterlegten Gelder für das Jahr 1947 gelten soll, während es aber für die Entrichtung von Dividenden bei der bisherigen Gesetzeslage bleiben soll, wonach

das Verbot nur für die Jahre 1944 und 1945 zu gelten hat, so daß die Unternehmen berechtigt werden, für die Jahre 1946 und 1947 sowie für die weiter folgenden Jahre Dividenden auszuschütten.

Die Regierungsvorlage besagt in diesem Sinne in Artikel I, daß dem im § 2, Abs. (1), des Gesetzes enthaltenen Verbot der Entrichtung von Zinsen durch Kreditunternehmen die Jahreszahl „1947“ beizusetzen ist, sohin das Zinsverbot auch für das Jahr 1947 zu gelten hat, was in analoger Weise auch für die bei öffentlichen Kassen hinterlegten Gelder gilt, während — wie ich bereits vorhin erwähnt habe — von einer Änderung der hinsichtlich der Entrichtung von Dividenden bisher geltenden Bestimmung abgesehen werden konnte.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat auf Grund der gestrigen Beratungen den Entschluß gefaßt, dem Hohen Hause zu empfehlen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

*

Der Bundesrat beschließt, keinen Einspruch zu erheben.

Als 7. Punkt der Tagesordnung folgt der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. April 1948, betreffend die **Herabsetzung der Altersgrenze für weibliche Versicherte und Witwen in der gesetzlichen Rentenversicherung.**

Berichterstatter **Scheibengraf**: Hoher Bundesrat! Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates sieht die Herabsetzung der Altersgrenze für weibliche Versicherte und Witwen in der gesetzlichen Rentenversicherung vor. Sofort nach dem Zusammenbruch des nationalsozialistischen Staates forderten die Arbeiter und Angestellten durch ihre Interessenvertretungen die Wiederherstellung und den weiteren Ausbau der 1934 unterbrochenen Sozialgesetzgebung. Das wirtschaftliche Chaos, das wir als einziges Erbe im Jahre 1945 übernehmen mußten, barg auch den finanziellen Schaden der Versicherungsträger. Wo man auch anpacken wollte, fand man leere Kassen oder uneinlösbare Reichsschatzscheine vor.

Nach dem Sozialrecht der ersten Republik war der Rentenanspruch bekanntlich nach dem Angestelltenversicherungsgesetz nach 180 anrechenbaren Versicherungsbeitragsmonaten für Frauen mit dem 55. und für Männer mit dem 60. Lebensjahr gegeben, die Gewährung der Altersfürsorge mit der Vollendung des 60. Lebensjahres für beiderlei Geschlechter. Die Versicherungsbedingungen trugen den Wünschen der Versicherten weitestgehend Rechnung. Das Jahr 1934 brachte eine Verschlechterung der Versicherungsbedingungen. Dem Nationalsozialismus war es vor-

behalten, die Anspruchsbedingungen generell auf das 65. Lebensjahr hinaufzusetzen.

Der vorliegende Gesetzesbeschluß bringt für die weiblichen Versicherten eine Annäherung an das Recht in der ersten Republik, allerdings mit der Einschränkung, daß jene Personen, die einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nachgehen, bis zum 65. Lebensjahr von dem Rentenanspruch ausgeschlossen bleiben.

Der Raubbau an der Arbeitskraft während des Krieges und die furchtbaren Entbehrungen der Kriegs- und Nachkriegsjahre würden die Wiederherstellung des alten Sozialrechtes nur rechtfertigen. Die bereits von mir erwähnten Umstände erlauben uns aber nur ein schrittweises Vorgehen, wenn auch die Rentenleistungen im Vergleich zu der heutigen Preislage der lebensnotwendigen Güter gering sind und unseren Alten dadurch leider kein solcher Lebensabend, wie er ihnen zu wünschen wäre, beschieden ist.

Und nun zu dem Gesetz selbst. Die Rechtsmaterie wird durch die in Kraft befindliche Reichsversicherungsordnung geregelt. Diese wird durch den § 1 insoweit abgeändert, als das Anspruchsalter für weibliche Versicherte vom 65. auf das 60. Lebensjahr herabgesetzt wird.

Der § 2 regelt analog die Bedingungen für den Witwenanspruch.

§ 3 behandelt sinngemäß die Halbdeckungsbestimmungen, die in der Reichsversicherungsordnung, im Angestelltenversicherungsgesetz und in dem Reichsknappschaftsgesetz enthalten sind.

§ 4 bestimmt, daß der in den §§ 1 und 2 behandelte Personenkreis vor dem 65. Lebensjahr keinen Rentenanspruch hat, wenn diese Personen einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung nachgehen.

§ 5 hebt die §§ 21 und 31 des reichsdeutschen Gesetzes vom Jahre 1941 auf, wonach Rentenzahlungen auch gewährt wurden, wenn nach vorübergehender Invaldität oder Arbeitsunfähigkeit wieder volle Arbeitsfähigkeit eingetreten ist.

§ 6 setzt das Inkrafttreten des Gesetzes fest und enthält Bestimmungen über die Antragsstellung.

§ 7 enthält die Vollzugsklausel, wonach das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien mit der Durchführung betraut wird.

Mit dem Gesetz ist ein Schritt weiter getan. 21.000 Frauen können in den Genuß der Berentung kommen. Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten des Bundesrates beriet gestern den Gesetzesbeschluß, und ich kann in seinem Namen beantragen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

*

Der Antrag wird angenommen.

8. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. März 1948, betreffend das **Vertragsbedienstetengesetz 1948**.

Berichtersteller **Großbauer**: Hoher Bundesrat! Der Nationalrat hat in einer seiner letzten Sitzungen ein Gesetz beschlossen, welches das Dienst- und Besoldungsrecht für einen großen Teil unserer öffentlich Bediensteten, die Vertragsangestellten, regelt und das nunmehr dem Bundesrat vorliegt. Der Gesetzwerdung gingen sehr viele Verhandlungen voraus, die in der Hauptsache mit den Zentralbehörden, vor allem mit dem Bundeskanzleramt, dem Finanzministerium und den Gewerkschaften der öffentlich Bediensteten stattgefunden haben. Dem großen Verständnis der Beteiligten und nicht zuletzt der Mitarbeit und Mithilfe der Vertreter der Gewerkschaften im Nationalrat ist es zu danken, daß nunmehr dieses Gesetz dem Bundesrat zur Beschlußfassung vorgelegt werden kann. Große Teile unserer öffentlich Angestellten warten schon sehnsüchtig auf dieses Gesetz. Wir haben gestern im Ausschuß von einem namhaften Personalvertreter der Post gehört, daß allein bei der Post 28.000 Vertragsbedienstete tätig sind.

Nach den Verlautbarungen in der Presse ist zu befürchten, daß ein großer Abbau unter den öffentlich Bediensteten vor der Türe steht. Gerade die Vertragsangestellten haben nach den jetzigen gesetzlichen Bestimmungen sehr wenig Aussicht auf eine befriedigende Lösung, wenn man einen Abbau überhaupt befriedigend nennen kann. Die derzeit geltenden Bestimmungen stammen zum großen Teil aus dem Jahre 1934 und aus noch früherer Zeit.

Das Beamten-Überleitungsgesetz, das 1945 in Kraft trat, sah hinsichtlich der Vertragsbediensteten vor, daß die Bezüge als Vorschüsse ausbezahlt werden, daß aber alle anderen dienstrechtlichen Bestimmungen den gesetzlichen Auslegungen aus dem Jahre 1934 angeglichen werden, bis das Vertragsbedienstetengesetz, von dem wir heute sprechen, zur Verhandlung kommt. Dieser Gesetzentwurf bedeutet daher auch eine wesentliche Verbesserung der bisherigen dienstrechtlichen Bestimmungen für die Vertragsbediensteten. Es wurde angestrebt und auch erreicht, daß über Urlaub, Kündigung, Entlohnung bei Dienstverhinderung, zum Teil auch schon über Nebengebühren und Vordienstzeiten entsprechende Klärungen erfolgen, beziehungsweise im Zuge sind.

Das Vertragsbedienstetengesetz, das uns vorliegt, findet auf alle Personen Anwendung, die mit dem Bund in einem Dienstvertrag stehen. Es ist zu erwarten, daß dieses Gesetz auch von den Landesverwaltungen übernommen

wird, weil diese Vertragsbedienstetenkategorie bisher noch nicht im Besitz gesetzlicher Schutzbestimmungen ist.

Das Gesetz selbst besteht aus drei wesentlichen Abschnitten: Der I. Abschnitt betrifft die allgemeinen Bestimmungen und bringt in seinem Schema I die Bezeichnung der Entlohnungsgruppen analog den Verwendungsgruppen der Bundesbeamten. Dies deswegen, weil ein großer Teil der Vertragsbediensteten gelegentlich bei Erfüllung gewisser Voraussetzungen in das Schema und Dienstrecht der Beamten übergeleitet werden kann. Durch diese Gleichheit soll die Überleitung erleichtert werden. Das Entlohnungsschema II bringt als zweite Gruppe insofern eine Neuerung, als in dieses Vertragsbedienstetengesetz auch Arbeiterkategorien, die im Vertragsverhältnis zum Bund stehen, eingegliedert werden. Der Abschnitt II betrifft als dritte Gruppe alle Lehrpersonen der mittleren und höheren Lehranstalten, die im Vertragsverhältnis zum Bund stehen.

Das Dienstverhältnis wird durch einen schriftlichen Vertrag bekundet. Der schriftliche Vertrag beinhaltet Dienstverpflichtung, Wirkungskreis und Einreihung in das entsprechende Gehaltsschema, wobei es sich um ein befristetes oder unbefristetes Dienstverhältnis handeln kann. Auch Anfall, Ausmaß und Einstellung der Familienzulagen sind in diesem Gesetz ebenso geregelt wie die Dienstverhinderung durch Krankheit. Die Kündigungsfristen und Abfertigungsbestimmungen, die bisher sehr mangelhaft waren, sind durch dieses Gesetz zum Teil verbessert und zumindest geklärt.

Die Vorlage bestimmt auch das Inkrafttreten des Gesetzes einen Monat nach seiner Kundmachung.

Im wesentlichen wäre zu bemerken: Der Abschnitt I, der die allgemeinen Bestimmungen für sämtliche drei Kategorien enthält, bringt auch die Vorschriften über den Anwendungsbereich. Das Gesetz findet Anwendung auf die Vertragsangestellten des Bundes, nicht aber auf die Angestellten der Bundesforste, der Bundesbahnen und anderer Anstalten.

Voraussetzung für die Aufnahme als Vertragsangestellte in den öffentlichen Dienst ist die österreichische Staatsbürgerschaft, die volle Handlungsfähigkeit und ein einwandfreies Vorleben. Der Dienstvertrag ist, wie ich schon erwähnt habe, schriftlich auszufertigen. Durch Handschlag hat der Bedienstete eine Angelobung zu leisten. Daß das Dienstgeheimnis zu wahren ist, ist selbstverständlich. Das Gesetz bestimmt auch, daß Versetzungen an einen anderen Dienstort möglich sind und eine angemessene Übersiedlungsfrist eingehalten werden soll. Im

Falle der Dienstverhinderung ist dem Vorgesetzten Meldung zu erstatten.

Das Entlohnungsschema I der Vertragsbediensteten ist, wie ich schon erwähnt habe, den Verwendungsgruppen des Gehaltsüberleitungsgesetzes angeglichen. Die Bezüge der Vertragsbediensteten sind von 182 S als niedrigstem bis 740 S als höchstem Monatsentgelt abgestuft. Hiezu können Teuerungszuschläge treten, die durch Verordnung bestimmt werden. Im Schema II sind die Entlohnungsbestimmungen für die manuellen Arbeiter enthalten. Für die Lehrer bestehen eigene Entlohnungsgruppen. Das Vertragsbedienstetengesetz schreibt schließlich auch den Auszahlungsmodus, die Ansprüche bei Dienstverhinderung im Falle von Krankheit sowie die Abfindung für den Erholungsurlaub vor. Einen wesentlichen Teil nehmen auch die Bestimmungen über die Kündigung und Abfertigung ein. Sonderverträge sind möglich. Das Entlohnungsschema für Vertragsbedienstete im Lehramt ist ebenfalls dem Gehaltsgesetz für die Beamten angeglichen, ebenso die Vorschriften über Kündigung und Abfertigung für Vertragslehrer.

Im Ausschuss für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat in der Debatte ein namhafter Vertreter des Gewerkschaftsbundes die Frage der Anwendbarkeit aufgeworfen. Im § 52 des Gesetzes wird ausgeführt, daß für jene Vertragsangestellten, die nicht übernommen werden können, noch die bisherigen, also die schlechten und auch ungeklärten Bestimmungen zu gelten haben. Wir wurden aufgeklärt, daß im Abs. (5) des gleichen Paragraphen festgesetzt wird, daß in Fällen, in denen eine Übernahme auf einen Dienstposten der neugebildeten Personalstände nicht stattfindet, zwar das bestehende Dienstverhältnis zu kündigen ist, daß aber im Falle einer Kündigung bereits die Kündigungs- und Abfertigungsbestimmungen dieses Gesetzes Anwendung finden werden.

Der § 50 bestimmt, daß dieses Bundesgesetz einen Monat nach seiner Kundmachung in Kraft tritt; das wäre also, wenn wir die Frist für den Alliierten Rat berücksichtigen, in zwei Monaten.

Der § 57 behandelt als letzter Paragraph die Vollziehung dieses Bundesgesetzes.

Endlich bleibt noch zu wünschen übrig, daß ein weiteres Gesetz oder zumindest eine Verordnung über die Personalvertretung ehestens in Kraft treten kann, weil die Personalvertretung bei der Durchführung dieses Gesetzes namhafte Mitwirkungsmöglichkeiten hat.

Das Gesetz wird die Vertragsangestellten wohl nur zum Teil befriedigen. Wir alle kennen ja die dienst- und gehaltsrechtlichen Verhältnisse des öffentlichen Dienstes, sowohl bei

den Beamten als auch bei den Angestellten. Ein landläufiges Sprichwort sagt ja vom öffentlichen Beamten: Er hat nichts, aber das hat er sicher.

So möchte ich im Auftrag des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten diesen Gesetzentwurf dem Hohen Bundesrat zur Annahme empfehlen.

Bundesrat Holzfeind: Hoher Bundesrat! Die Regelung der dienst- und besoldungsrechtlichen Verhältnisse der Vertragsbediensteten war nach dem Jahre 1945 sehr schwierig. Durch die Nationalsozialisten wurde in dieser Angelegenheit ein nicht unbedeutendes Chaos geschaffen, so daß es notwendig wurde, eine endgültige Klärung herbeizuführen. Nach den Bestimmungen des Beamten-Überleitungsgesetzes hätten im wesentlichen die Bestimmungen des Jahres 1938 wieder in Kraft treten sollen, das heißt, es hätte das Vertragsbedienstetengesetz aus dem Jahre 1934 automatisch wieder Anwendung finden sollen. Das Bundeskanzleramt hat auch den zuständigen Organisationen eine Novellierung dieses Vertragsbedienstetengesetzes vorgeschlagen. Die gewerkschaftlichen Organisationen haben aber eine Novellierung dieses Gesetzes abgelehnt, und zwar deshalb, weil eine Novellierung keine wirkliche klare Lösung gebracht hätte.

Wenn man die Verhältnisse vor dem Jahre 1938 einer Kritik unterzieht, so kann man feststellen, daß es damals Tagelöhner und Stundenlöhner gegeben hat, daß es im Post- und Telegraphendienst auch sogenannte Postexpedienten gegeben hat, die einer eigenen Postexpedientenordnung unterstanden. Um die Verhältnisse richtig zu beleuchten, möchte ich nur sagen: Ein solcher Postexpedient, der nicht auf 48 Stunden kam — und die Verwaltung sorgte schon dafür, daß er die 48 Stunden nur sehr schwer erreichen konnte —, mußte nicht nur das Amtlokal beistellen, mußte nicht nur für die Beheizung, Beleuchtung und Reinigung desselben sorgen, sondern hatte überdies keinen Anspruch auf Urlaub. Er mußte im Krankheitsfalle auf eigene Kosten Ersatz stellen. Es waren also Verhältnisse, die, sagen wir, aus der Zeit Maria Theresias herüber gekommen sein dürften, aber für die heutige moderne Zeit unmöglich waren. Außerdem hatte es für die Arbeiter nur Kollektivverträge gegeben, was wieder dazu geführt hat, daß in den verschiedenen Sparten des öffentlichen Dienstes verschiedene Kollektivverträge abgeschlossen wurden und daß auch hier eine wirkliche Einheitlichkeit nicht vorhanden war.

Aus diesem Grund haben die gewerkschaftlichen Organisationen verlangt, daß analog dem Gehaltsüberleitungsgesetz für die öffentlich-rechtlichen Bediensteten ein vollständig neues

Gesetz auch für die Vertragsbediensteten geschaffen werden soll, daß also eine neue Regelung in Kraft tritt. Sie sind sogar soweit gegangen, daß sie selbst dem Bundeskanzleramt einen Gesetzentwurf vorgelegt haben. Wir können heute mit Befriedigung feststellen, daß in loyaler Zusammenarbeit zwischen den Vertretern des Bundeskanzleramtes, des Finanzministeriums und der Gewerkschaften ein Gesetz geschaffen wurde, das zweifellos einen bedeutenden sozialen Fortschritt darstellt.

Die Grundsätze, die die Gewerkschaften bei der Verfassung ihres Entwurfes aufgestellt haben, waren: Vor allem soll beim Staat kein dienstrechtlicher Unterschied mehr zwischen dem Arbeiter und dem Angestellten bestehen. Das bedeutet, daß im Gegensatz zur Privatwirtschaft, wo es ein eigenes Angestelltengesetz gibt, wo es eigene Urlaube gibt, wo andere Verhältnisse bei der Kündigung, bei der Abfertigung usw. bestehen, die es gesetzlich für die Arbeiter noch nicht gibt, hier in dienstrechtlicher Beziehung die vollständige Gleichstellung zwischen Arbeitern und Angestellten herbeigeführt wurde.

Der zweite von den Organisationen aufgestellte Grundsatz war, daß in dienst- und besoldungsrechtlicher Hinsicht zwischen den vollbeschäftigten und nicht vollbeschäftigten Bediensteten kein Unterschied mehr bestehen und daß damit das Elend der nicht vollbeschäftigten Bediensteten und Postexpedienten endgültig beseitigt werden soll.

Der dritte Grundsatz war, die bezugsrechtliche Gleichstellung zwischen den Vertragsbediensteten und den öffentlich-rechtlichen Bediensteten des Bundes herbeizuführen, was nur zum Teil gelungen ist. Immerhin ist diese Gleichstellung durchschnittlich bis zur 17. Gehaltsstufe durchgeführt.

Der vierte Grundsatz ist der, daß das Leistungsprinzip im Vertragsbedienstetengesetz und in seiner Durchführung volle Anwendung findet. Ich muß feststellen, daß dieses Leistungsprinzip ansonsten im öffentlichen Dienst für die öffentlich-rechtlichen Bediensteten leider noch immer nicht hundertprozentig durchgesetzt ist. Das darf aber nicht hindern, es zum mindesten für die Vertragsbediensteten durchzusetzen, und soll ein Ansporn dazu sein, dieses Prinzip auch für die öffentlich-rechtlichen Bediensteten anzuwenden.

Wir können also feststellen, daß durch die Annahme dieser erwähnten Grundsätze, die ihren Niederschlag im Gesetz gefunden haben, zweifellos ein bedeutender Fortschritt erzielt wurde.

Der Abschnitt II behandelt die Lehrer. Dazu muß ich feststellen, daß ein solcher Abschnitt in dem ursprünglich von den Ge-

werkschaften ausgearbeiteten Entwurf nicht vorhanden war, es hat sich aber als notwendig erwiesen, für eine Zeit der Überbrückung der derzeit chaotischen, ich wiederhole es: chaotischen Zustände auf diesem Gebiet doch zum mindesten eine Klärung herbeizuführen. Bis zum Jahre 1938 hat es Vertragsbedienstete als Lehrer, wenigstens für die Pflichtschulen, überhaupt nicht gegeben. Nun sind aber aus der nationalsozialistischen Zeit her Verhältnisse eingetreten, die es notwendig erscheinen ließen, bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetz in Kraft tritt — da durch dieses überhaupt erst die Möglichkeit besteht, einen Dienstpostenplan zu erstellen und in weiterer Folge durch die Übernahme in das pragmatische Dienstverhältnis eine Klärung herbeizuführen —, für den Übergang eine gesetzliche Regelung durch das Vertragsbedienstetengesetz für alle Lehrer herbeizuführen, die im Jahre 1938 noch nicht in einem definitiven Verhältnis gestanden sind. Hier muß im besonderen betont werden, daß dieses Vertragsbedienstetengesetz nicht dazu geschaffen wurde und nicht vielleicht dazu mißbraucht werden darf, um in Zukunft Pflichtschullehrer als Vertragsbedienstete aufnehmen zu können. Das zuständige Ministerium hat bei den Verhandlungen zugesagt, daß dieser Zustand nicht eintritt. Wir hoffen, daß diese Zusage auch eingehalten wird.

So schön auch dieses Vertragsbedienstetengesetz ist, so geht doch das Streben sämtlicher Bediensteten des öffentlichen Dienstes nach einem definitiven Verhältnis, nach der Pragmatisierung. Dazu aber, Hoher Bundesrat, muß ich feststellen, daß die Verhältnisse, wie sie derzeit sind, für den größten Teil der öffentlich Bediensteten, namentlich aber für die der Post- und Telegraphenanstalt unhaltbar sind. Während es bis zum Jahre 1933/1934 im Post- und Telegraphendienst rund 23.000 bis 24.000 Dienstposten gegeben hat, hat der Dienstpostenplan für das Jahr 1948 lediglich 16.700 pragmatische Dienstposten normiert. Das bedeutet also, daß sich bei einem durchschnittlichen Personalbedarf von rund 40.000 Personen die überwiegende Anzahl nicht in einem öffentlich-rechtlichen, sondern in einem vertraglichen Verhältnis befindet, ein Zustand, der absolut ungesund ist.

Was wir verlangen, ist, daß dieses Vertragsbedienstetengesetz auf alle jene Dienstposten angewendet wird, die keine sogenannten Dauerposten sind, also auf Mehrbedarfsposten, auf jene Fälle, wo ein Mehrbedarf dadurch gegeben ist, daß man Ersatzkräfte für Urlaubs- und Krankheitsfälle oder aber Leute für vorübergehende Verkehrsschwankungen braucht, daß aber sonst eine ordentliche Systemisierung von dauernden Dienstposten

Platz greift und jeder dieser Posten im Dienstpostenplan seinen Niederschlag findet.

Dieser bis 1933, beziehungsweise 1934 anerkannte Grundsatz muß auch in Zukunft wieder gelten. Daher müssen wir von der sozialistischen Seite her fordern, daß für das Jahr 1949 ein Dienstpostenplan erstellt wird, der diesem Grundsatz entspricht. Darüber hinaus müssen wir fordern, daß die Personalvertretungen bei der Erstellung der Dienstpostenpläne mitwirken können, damit nicht so, wie dies im Dienstpostenplan für 1947 der Fall gewesen ist, einfach Hausnummern hineingeschrieben werden, die mit der Wirklichkeit nicht das geringste zu tun haben.

Eine der schwierigsten Fragen, über die beim Vertragsbedienstetengesetz verhandelt wurde, war die Forderung der Gewerkschaften, daß nicht nur die im Entlohnungsschema II bezeichneten Arbeiter eine Überstundenentlohnung bekommen, sondern daß darüber hinaus die Überstundenentlohnung für sämtliche Vertragsbediensteten gesetzlich festgelegt wird.

Im Hinblick darauf, daß der Herr Finanzminister zugesagt hat, daß die Frage der Überstunden sowohl für die öffentlich-rechtlichen Bediensteten wie auch für die Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas I geregelt wird, und zwar in Anlehnung an die Bestimmungen, die für das Entlohnungsschema II festgelegt wurden, haben sich die Gewerkschaften damit zufrieden gegeben und haben von dem Verlangen nach einer gesetzlichen Regelung Abstand genommen. Wir müssen aber die Vertreter des Finanzministeriums bitten, sie mögen sehr bald dafür sorgen, daß diese namentlich für die Betriebe wichtige Zusage des Finanzministers auch eingehalten wird.

Wir erwarten vor allem, daß dieses Gesetz auch loyal durchgeführt wird. Wir erwarten dies insbesondere, weil wir beispielsweise schon gestern Mitteilung davon bekamen, daß in bezug auf verschiedene Dinge Schwierigkeiten gemacht werden, die unsere Bedenken wieder wach werden lassen. Das Gesetz sagt im § 52, Abs. (4), daß jenen Vertragsbediensteten, die das Recht auf eine Pension oder eine Provision haben, dieses Recht gewahrt bleiben soll. Nun habe ich gehört, daß im Finanzministerium bereits die Absicht bestehen soll, weitere Angelobungen von Arbeitern der Staatsdruckerei überhaupt nicht mehr vorzunehmen, diese Arbeiter also überhaupt nicht mehr zu provisionieren. Ich möchte also die Vertreter des Finanzministeriums auch hier ersuchen, über solche Angelegenheiten doch vorerst mit den zuständigen Organisationen zu verhandeln. Auf der anderen Seite möchte ich bitten, daß

das Gesetz nicht dazu benützt wird, alte Rechte wieder streitig zu machen.

Ich möchte noch einmal feststellen, daß dieses Gesetz im Geiste loyalster Zusammenarbeit zwischen den Vertretern des Bundeskanzleramtes, des Finanzministeriums und der Gewerkschaften zustande gekommen ist, daß dieses Gesetz, wenn es auch in dem Geist durchgeführt wird, in dem darüber verhandelt wurde, zweifellos einen wesentlichen sozialen Fortschritt bedeutet. Das Gesetz stellt eine gewisse Anerkennung für die Vertragsbediensteten dar, die seit dem Jahre 1945 ganz Besonderes und Bedeutendes zum Wiederaufbau dieses Staates geleistet haben. Es wird dazu beitragen, den Wiederaufbau in unserem Lande zu fördern und in diesem Land den sozialen Frieden herzustellen, dessen wir für die weitere glückliche Entwicklung Österreichs sicherlich bedürfen. (*Allgemeiner Beifall.*)

Berichterstatter **Großauer** (*Schlußwort*); Hoher Bundesrat! Der Herr Vorredner hat meine Ausführungen vom Standpunkt der Gewerkschaften aus dahin ergänzt, daß er den Verlauf der Verhandlungen geschildert hat, an denen er anscheinend selber in einem hohen Maße teilgenommen hat.

Den Anfang seiner Ausführungen möchte ich übergehen. Seien wir froh, daß die Verhältnisse, wie sie damals waren, nun nicht mehr bestehen, sondern daß sie überwunden sind.

Zum zweiten Teil seiner Darlegungen möchte ich zum Ausdruck bringen, daß er hier im Namen der sozialistischen Abgeordneten Forderungen aufgestellt hat. Ich bin Berichterstatter und muß daher den Antrag des Verfassungs- und Rechtsausschusses vertreten, ich darf aber als Mitglied des Bundesrates, als Mitglied einer Fraktion und auch als Funktionär des Gewerkschaftsbundes die Erklärung abgeben, daß selbstverständlich auch wir unseren Teil dazu beitragen werden, wenn es sich um Verbesserungen handelt, die tragbar und zu rechtfertigen sind.

Im übrigen schließe ich mich den positiven Ausführungen des Vorredners an und bitte den Hohen Bundesrat um seine Zustimmung zu diesem Gesetz.

*

Der Bundesrat erhebt gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch.

Der **9. Punkt** der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. April 1948, betreffend ein Bundesverfassungsgesetz über die **vorzeitige Beendigung der im Nationalsozialistengesetz vorgesehenen Sühnfolgen für minderbelastete Personen.**

Berichterstatter **Populorum**: Hoher Bundesrat! Das vorliegende Verfassungsgesetz über die vorzeitige Beendigung der im Nationalsozialistengesetz vorgesehenen Sühnefolgen für minderbelastete Personen setzt den Schlußpunkt unter eine Frage, die die politischen Parteien und die Öffentlichkeit lange Zeit und in einem reichen Maße beschäftigt hat. Es war vorauszusehen, daß das Verbotsgesetz vom Jahre 1947, auf das außerösterreichische Stellen einen bestimmenden Einfluß genommen haben, auf die Dauer nicht haltbar sein würde. Hier haben sich Härten ergeben, die im Widerspruch zu unserem österreichischen Rechtsempfinden stehen. In der Durchführung des Gesetzes sind ebenfalls vielfach Schwierigkeiten aufgetaucht, weil die Bürokratie — und das muß man hier sagen — das Gesetz in seiner ganzen Schwere häufig nur gegen den kleinen Mann aus dem Volk ausgelegt hat. Der in dem Gesetz vom Jahre 1947 und auch schon in dem ersten Gesetz verankerte Begriff der Kollektivschuld ist unserer Rechtsauffassung ebenfalls fremd. Es wäre daher für uns untragbar, ein System zu schaffen, in dem zweierlei Staatsbürger mit verschiedenen Rechten aufscheinen. Der Gerechtigkeit willen sollen nun in diesem Gesetz der Begriff des „Minderschuldigen“ beseitigt und damit mehr als 500.000 Menschen wiederum in die vollen staatsbürgerlichen Rechte eingesetzt werden. Es ist daher mehr als verständlich, daß nunmehr auch diese Frage der minderbelasteten Nationalsozialisten einer generellen Regelung zugeführt und damit dieses unleidliche Kapitel endgültig abgeschlossen wird.

Im § 1 dieses Gesetzes wird bestimmt, daß mit seinem Inkrafttreten die Sühnefolgen für minderbelastete Personen enden. Es handelt sich um Sühnefolgen, die nach den Bestimmungen des Nationalsozialistengesetzes im allgemeinen mit 30. April 1950 geendet hätten. Dieses Gesetz beendet also vorzeitig die Sühnefolgen.

Im § 2 wird zum Ausdruck gebracht, daß sich die Begünstigung des § 1 nicht auf Personen erstreckt, die sich nach der Befreiung Österreichs im Sinne des I. Hauptstückes, Abschnitt I, des Nationalsozialistengesetzes betätigt haben. Ich glaube, daß dieser Paragraph und die darin vertretenen Auffassungen den Intentionen aller aufrechten Demokraten entsprechen.

Der § 3 will eindeutig klarstellen, daß — unbeschadet der Beendigung der Sühnefolgen — auf Grund des Nationalsozialistengesetzes bereits getroffene Maßnahmen, so auch Maßnahmen auf dem Gebiete des Wohnungswesens, aufrecht bleiben. Auch einmalige Sühnemaßnahmen nach dem Wirtschaftssäuberungsgesetz 1947, wie beispiels-

weise die erfolgte Kündigung eines leitenden Angestellten durch den Unternehmer, bleiben demnach wirksam. Es ist verständlich, daß einer rückwirkende Aufhebung bereits getroffener Maßnahmen nicht durchführbar wäre, weil sie vielfach fälschlich als eine Art Wiedergutmachung verstanden werden könnte.

Der § 4 enthält eine Sonderbestimmung über die Sühneabgaben. Die Registrierungs-pflicht — wann immer sie festgestellt wird — wirkt stets auf den 18. Februar 1947, den Tag des Inkrafttretens des Nationalsozialistengesetzes, zurück. Die einmalige Sühneabgabe ist nach dem Wortlaut des Nationalsozialistengesetzes spätestens am 18. November 1947 fällig gewesen. Die laufende Sühneabgabe ist von dem Inkrafttreten des Nationalsozialistengesetzes bis zum 31. Dezember 1948 zu zahlen. Personen, die sich bisher der Registrierungs-pflicht entzogen haben oder deren Registrierungspflicht erst nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Bundesverfassungsgesetzes festgestellt wird, haben daher jedenfalls die einmalige Sühneabgabe, die laufende Sühneabgabe aber vom Inkrafttreten des Nationalsozialistengesetzes bis zum Inkrafttreten des vorliegenden Bundesverfassungsgesetzes, spätestens selbstverständlich nur bis zu dem im Nationalsozialistengesetz vorgesehenen Zeitpunkt, zu zahlen. Diese klare Umschreibung hinsichtlich der Sühneabgabe war notwendig und ist verständlich.

Der Nationalrat hat im Anschluß an dieses Gesetz eine von den zwei großen Parteien eingebraachte EntschlieÙung zum Beschluß erhoben, in der die Novellierung des Verbotsgesetzes vom Jahre 1947 verlangt wird, damit auch die dort noch aufscheinenden Härten einer Revision unterzogen werden. Es handelt sich dabei vor allem um eine etwas klarere Umschreibung des Begriffes der Belasteten, wobei auch hier jene Grundsätze zu beachten wären, die dem Wesen der Gerechtigkeit entsprechen, damit der Begriff des Belasteten im Sinne des Gesetzes auch tatsächlich mit dem Begriff des Schuldigen in Einklang gebracht werden kann. Diese Novelle wird demnächst vorbereitet und dem Nationalrat zugeleitet werden. Damit dürfte dann im großen und ganzen die Frage der Behandlung der Nationalsozialisten geregelt sein.

Ich beantrage namens des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten, der sich eingehend mit diesem Gesetz beschäftigt hat, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben und die EntschlieÙung des Nationalrates ebenfalls zum Beschluß zu erheben.

Bundesrat Dr. **Lugmayer**: Hohes Haus! Der Gesetzesbeschluß, der uns hier vorliegt,

wird in der Bevölkerung als Amnestiegesetz bezeichnet. Wenn wir uns die heutige „Wiener Zeitung“ anschauen, haben wir im großen Übertitel die Aufschrift: „Die Auswirkungen des Amnestiegesetzes.“ Auch die verschiedenen Redner im Nationalrat haben von einem Amnestiegesetz gesprochen. Es ist interessant, daß dieses Bundesverfassungsgesetz selbst in der Titelgebung diesen Ausdruck vermeidet; während wir in ähnlichen Fällen immer einen Kurztitel haben, ist hier kein solcher angegeben. Die Zitierung des Gesetzes ist ziemlich weitläufig: Bundesverfassungsgesetz über die vorzeitige Beendigung der im Nationalsozialistengesetz vorgesehenen Sühnfolgen für minderbelastete Personen. Ich muß mindestens dreimal beim Atmen absetzen, um den Titel herauszubekommen.

Wenn auch unsere Bevölkerung im allgemeinen nicht griechisch spricht, so wird doch in der Masse des Volkes das Wort Amnestie richtig übersetzt. Es heißt nämlich: Es ist alles vergessen. Das ist aber bei diesem Gesetz nicht der Fall. Darauf muß man doch hinweisen. Man könnte das mit einem ähnlich klingenden griechischen Wort, das auch als Fremdwort in die deutsche Sprache übergegangen ist, wiedergeben: es ist eine Art Anamnese. In der Medizin bezeichnet man damit die Vorgeschichte eines Krankheitsbefundes, eines Krankheitstatbestandes. Wenn wir bei diesem Bild bleiben wollen, so besagt das Gesetz ungefähr folgendes: Lieber politischer Patient, du bist und bleibst Patient, bist minderbelastet, bleibst minderbelastet, du bist registrierungspflichtig und bleibst registrierungspflichtig, aber du bist nicht mehr spitalspflichtig, sondern du gehst jetzt auf Erholung. Paß aber auf, es könnte sonst passieren, daß du wieder spitalspflichtig wirst! So ungefähr ist der Sachverhalt zu verstehen.

Denn wir haben hier den sonderbaren Fall, meine Herren, daß wir gegen einen Gesetzesbeschluß keinen Einwand erheben, der nicht etwa ein anderes Gesetz aufhebt, abändert oder novelliert, sondern verfügt, daß ein zu Recht bestehendes Gesetz nicht angewendet wird. In der Weltgeschichte sind solche Dinge natürlich öfters vorgekommen. So erinnere ich mich etwa an die Geschichte, die im Alten Testament vorkommt, an die Geschichte mit der Esther. Es war einmal irgendwo in Assyrien ein König, der aufgehetzt wurde, die Juden zu liquidieren; also so eine Art Vorläufer von dem Manne, den wir ja hinter uns gebracht haben. Er hat an alle Satrapen Briefe geschickt, in denen er die Bevölkerung aufgefordert hat, an einem bestimmten Tage alle Juden umzubringen. Hier auf geriet er aber in die Gewalt der Königin Esther, die das natürlich verhindern wollte.

Nun aber galt in diesen großen und mächtigen Reichen der Grundsatz, daß ein König nicht irren kann. Infolgedessen kann er ein Gesetz auch nicht widerrufen. Was geschah also? Etwas ganz Schlaues. Es wurden wiederum an alle Satrapen Briefe geschickt, in denen ihnen der Auftrag gegeben wurde, die Juden zu bewaffnen und ihnen für den Fall, daß ihnen an diesem Tag etwas geschehen sollte, Beistand zu leisten.

So ähnlich, wenn auch nicht so kraß, verhalten sich beide Gesetze zueinander. Das gegenwärtige Gesetz besagt, daß ein zu Recht bestehendes Gesetz nicht angewendet werde. Warum? Warum hat man sich nicht aufraffen können, zu sagen: das Verbotsgesetz vom so und sovielten wird wie folgt abgeändert, und zwar wird zum Beispiel im I. Hauptstück der § 19 gestrichen? Denn wovon die Registrierungspflichtigen hier befreit werden, ist eine ganze Menge von Sühnfolgen. Im § 19 ist die Hauptmasse dieser Sühnfolgen zusammengestellt, und zwar sind es 14 Unterabteilungen. Von diesen 14 Unterabteilungen ist die zweite Unterabteilung wieder in fünf Unterabteilungen gespalten. Es ist also eine sehr dornige Angelegenheit nicht nur für den, der davon betroffen, sondern vor allem für die staatliche Verwaltung, die ja ohnehin überlastet ist.

Was heißt eigentlich Amnestie? Da komme ich auf eine zweite Wunde unserer Zeit. Wenn Sie in den juristischen und staatswissenschaftlichen Handbüchern nachschauen, finden Sie, daß es eigentlich heißt, daß die Staatsverwaltung auf die Vollstreckung rechtskräftig erkannter Strafen verzichtet oder daß die Staatsverwaltung sogar auf die Strafanklage verzichtet. Beide Fälle haben miteinander den Begriff und das Wort Strafe gemeinsam; der Begriff Strafe ist nicht möglich ohne den Begriff Urteil, und der Begriff Urteil ist nicht möglich ohne den Begriff Recht.

Wenn man bei diesem Begriff Recht steht und von der Demokratie spricht, dann muß man sich an einen der wichtigsten Grundsätze jeder echten Demokratie erinnern, das ist der Grundsatz der Gewaltentrennung, daß Rechtsprechung, Gesetzgebung und Verwaltung nicht in einer Hand vereinigt sein dürfen und daß auch die einzelnen Bereiche einander nicht überschneiden dürfen. Auf diesem Grundsatz beruht ja auch unsere Verfassung. Das Verbotsgesetz hat diesen Grundsatz durchbrochen, das ist das Wesentliche. Es hat ihn dadurch durchbrochen, daß nicht etwa für alle Tatbestände ein richterliches Urteil verlangt war, sondern daß das Gesetz selbst die Funktion eines Richters übernommen hat. Die Folge war natürlich, daß die Staatsbürger

in mehrere Klassen geteilt wurden. Das ist eine ganz böse Entwicklung.

Meine Herren! Über diese Frage ist von politischen Rednern aller Seiten sehr viel gesprochen worden. Manchmal kommt es mir wie eine Art Selbstgeißelung vor, die von manchen Rednern in bezug darauf geübt wird, daß wir dieses Gesetz beschlossen haben. Ich darf heute auch daran erinnern, warum wir es beschlossen haben. Wir haben es damals aus dem einfachen Grund beschlossen, weil wir uns bewußt waren, wenn wir es nicht beschließen, das heißt, wenn wir die sogenannte Denazifizierung nicht auf uns nehmen und sie nicht durchführen, dann werden andere, Nichtösterreicher, diese Denazifizierung durchführen. Ich muß sagen, vor dieser Wahl ist jeder von uns gestanden und jeder von uns hat sich gesagt, wenn das Gesetz heute noch so schlecht ist und wenn wir es nicht abändern können, so führen wir diese Denazifizierung doch lieber selber durch. Wir haben keinen Grund, uns in dieser Hinsicht Vorwürfe zu machen, daß wir diese schweren Bedingungen beschlossen haben. Das muß bei dieser Gelegenheit, wo wir in der zweiten Phase stehen, gesagt werden.

Wir haben allerdings etwas nicht getan, was wir hier im Hause wie auch im Nationalrat hätten tun können. Wenn dieses Gesetz so schrecklich war, daß es für manchen wirklich schwer gewesen ist, die volle Verantwortung dafür zu übernehmen, so kann ich nur sagen, wir waren nicht gezwungen, die volle Verantwortung zu übernehmen. Wir hätten nach dem Artikel 44 der Bundesverfassung an das Volk appellieren, wir hätten das Gesetz zur Volksabstimmung vorlegen können. Niemand hat offenbar daran gedacht, es ist nicht erörtert worden. Folgende Möglichkeiten hätten sich dann ergeben können: Es hätte sich die Möglichkeit ergeben können, daß das Volk das Gesetz abgelehnt hätte. Möglich. Es wäre überdies Sache unserer vorgesetzten internationalen Behörde gewesen, zu beschließen, ob wir es dem Volke vorlegen können oder nicht. Es wäre auch möglich gewesen, daß unsere Aufsichtsbehörde gesagt hätte: Nein, wir müssen es beschließen. Es wäre aber auch möglich gewesen, daß das Volk eben dasselbe wie wir eingesehen hätte, daß es besser ist, wir führen die Denazifizierung selber durch, als sie von anderen durchführen zu lassen. Dann hätten wir natürlich eine viel breitere Basis gehabt. Wir hätten es dann nicht notwendig gehabt, uns gleichsam der Selbstgeißelung zu unterziehen, eine Art Geißlerprozession wie im Mittelalter aufzuführen.

Was sind nun die Fortschritte dieses merkwürdigen Gesetzes, das wohl ein Gesetz nicht

außer Kraft setzt, aber gleichzeitig erklärt, es wird nicht angewendet? Wir können sagen, es bringt einen ungeheuren Vorteil, denn es fallen zunächst einmal gerade bei den kleinen Leuten die vielen, vielen Berufsbeschränkungen weg. Es ist ja wiederholt ausgesprochen worden, und auch der Herr Berichterstatter hat es gesagt, daß es häufig die kleineren Leute sind, bei denen die Verwaltung mit vollen Touren arbeitet. Meine Herren, aus menschlich begreiflichen Gründen! — so sarkastisch das klingt. Man könnte hier ein Sprichwort variieren und sagen: „Wo es Schwächere gibt, immer auf Seite des Stärkeren!“ So verhält sich leider der Großteil der Menschen überhaupt. Diejenigen, die in höheren Positionen sind, ich denke vor allem an wirtschaftliche Positionen, haben natürlich ein viel dichteres Geflecht von Beziehungen, die sie mobilisieren können. Der kleine Eisenbahner oder Postbeamte hat das nicht, es schert sich niemand um ihn, seine Beziehungen gehen höchstens bis zum Bürgermeister des Ortes, wenn sie überhaupt so weit gehen. Das alles ist menschlich begreiflich, wenn auch nicht verzeihlich. Es war vorauszusehen, daß wiederum die Kleinsten am meisten draufzahlen.

Es fallen also eine Menge von Berufsbeschränkungen, besonders auf dem wirtschaftlichen Sektor, vom Zahnarzt bis zum Tierarzt, vom Rechtsanwalt bis zum Hotelbesitzer. Auch die Beförderungssperren fallen, und was eine besondere Entlastung für die Verwaltung bedeutet, es werden keine neuen Kommissionsverfahren mehr eingeleitet werden. Das ist ein ungeheurer Fortschritt, das ist, kann man hier direkt sagen, der erste Schritt zur Verwaltungsreform. Wir sehen also tatsächlich Vorteile für jene bescheidenen Registrierpflichtigen, die sich bis jetzt nicht zu einem Verfahren vor der Kommission gemeldet haben. Sie ersparen sich jetzt die ganze Aufregung. Das ist ihnen eigentlich zu gönnen. Denn nicht der ist der Beste, der sofort die erste Gelegenheit benützt, um sich aus einer Bemakelung, die er sich nun einmal zugezogen hat, aus einer „politischen Verkühlung“ herauszuwinden, sondern derjenige, der geduldig wartet, bis die Zeit reif geworden ist.

Wir wollen aber nicht übersehen, daß sich für uns aus dem sogenannten Amnestiegesetz — sogenannt muß ich sagen — auch Schwierigkeiten für die Verwaltung ergeben werden, die mit dem Gesetz an und für sich nicht im Zusammenhang stehen, die aber durch die Vorstellung der Menschen auftreten werden, daß diejenigen, die unter die Bestimmungen der vorzeitigen Beendigung der Sühnefolgen fallen, nun wieder dorthin kommen, wo sie früher gewesen sind und wo jetzt ein anderer sitzt. Ich denke da vor allem an die Lehrer

und andere öffentliche Bediensteten. Es wird natürlich eine Mobilisierung aller möglichen politischen und Verwaltungsinstanzen beginnen, damit die Leute, die jetzt außer Dienst gestellt sind, wieder in Dienst kommen. Es wird praktisch sehr schwer sein, diese Fälle auf gleich zu bringen, wenn auch kein Rechtsanspruch besteht.

Wir kommen in Österreich in die merkwürdige, ich möchte sagen, psychische Lage hinein, daß wir zweierlei politisch Geschädigte haben, wenn ich den Ausdruck gebrauchen darf, positiv und negativ politisch Geschädigte: jene, die deshalb politisch geschädigt sind, weil sie damals an der österreichischen Politik festgehalten haben, und jene, die geschädigt sind, weil sie damals nicht daran festgehalten haben. Es ist eine sehr schwierige Situation, und ich glaube, meine Herren, überhaupt die schwierigste Situation, in der wir uns in Österreich befinden. Ich führe das deshalb an, weil ich glaube, daß diese Phase, die wir mit diesem Gesetz beschreiten, die erste Phase zu dem notwendigen seelischen, psychischen Ausgleich des österreichischen Volkes ist.

Wir haben in Österreich eine ganze Reihe von seelischen Schichten, die sich untereinander schwer verstehen — ganz außerhalb des politischen Sektors. Wir haben, um mit diesen zu beginnen, einen Typ von Menschen, die in den Konzentrationslagern gewesen sind. Ich glaube, wer im KZ gesessen ist, hat davon eine dauernde Erinnerung, eine dauernde Vorstellung, eine dauernde Gemütsverfassung, ja eine dauernde psychische Struktur mitbekommen und wird sich schwer wieder vollständig von diesen Eindrücken freimachen können. Wir haben Leute, die Freiheitsstrafen durchgemacht haben. Es ist charakteristisch für die Zeit, daß — ich habe es mir durchgezählt — von den Mitgliedern des Nationalrates und Bundesrates zwei Drittel irgendeinmal seit dem Jahre 1934 eine Freiheitsstrafe erlitten haben. Auch das ist kein normaler Zustand für einen demokratischen Staat, kein normaler Zustand für die Zukunft. Wir müssen einmal aufhören, politische Fragen durch Einsperren zu erledigen zu suchen. Wir haben eine Reihe von Menschen, die stolz darauf sind, daß sie im Widerstand gearbeitet haben, wenn der Widerstand oft auch nur so weit ging, daß sie einmal am Radio gehört haben. Manchmal sind es gerade diejenigen, die nicht viel gemacht haben, die am stärksten darauf pochen. Wir haben die psychische Schichte der Registrierpflichtigen mit ihren Minderwertigkeitskomplexen, die oft mit anderen, schlechteren Komplexen überkompensiert sind. Und nicht zu vergessen, wir haben die große psychische Schichte der Heimkehrer, von denen die meisten der Ansicht sind, daß sie anständig gedient haben,

wie man sich ausdrückt, aber leider nicht für Österreich.

Das ist eine so komplizierte Struktur für unseren Staat, wie wir sie in keinem anderen europäischen Staat haben. Die Hauptbemühungen in unserer politischen Arbeit sollten dahin gehen, dieses psychische Gefälle nach Möglichkeit auszugleichen, und zwar, obwohl das alles Zeit braucht, möglichst rasch auszugleichen, um alle Kräfte zu konzentrieren und nicht zu dezentralisieren.

In diesem Sinne, als erste Phase des Ausgleiches dieser starken psychischen Verschiedenheit in Österreich, können wir dieses an sich unvollkommene Gesetz trotzdem vom Herzen begrüßen. (*Lebhafter Beifall bei der ÖVP.*)

Bundesrat **Klein**: Hoher Bundesrat! Im Gegensatz zur Meinung meines sehr geehrten Herrn Vorredners bin ich der Ansicht, daß trotz allen Schwächen das uns vorliegende Gesetz einen Zustand beseitigt, der von dem überwiegenden Teil unserer Bevölkerung als ungerecht empfunden werden mußte, einen Zustand, der durch den Begriff der Kollektivschuld bestimmt war und daher unserem Rechtsempfinden fremd gewesen ist. Ich möchte aber daran erinnern, daß der Begriff der Kollektivschuld bei uns, wohl nicht in Form von Gesetzen, aber praktisch bereits mit dem Ende der Demokratie in der ersten Republik bekannt wurde.

Es ist gerade heute vor wenigen Stunden ein Mann geehrt worden, der unter vielen anderen diesen Begriff und die Auswirkungen dieses Begriffes am eigenen Leib verspüren mußte: Bürgermeister General Dr. h. c. Körner, der vor wenigen Stunden zum Ehrenbürger der Stadt Wien ernannt wurde, wie ich glaube, unter dem Beifall aller Parteien des Wiener Landtages und Gemeinderates. Er wurde im Jahre 1934 im Zeichen des damals herrschenden Begriffes der Kollektivschuld von Kriminalbeamten abgeholt, um Streuzettel aufzuklauben, die er bestimmt nicht gestreut hat. Also der Begriff der Kollektivschuld in Reinkultur!

Das vorliegende Gesetz löscht meiner Meinung nach auch eine politische Hypothek, die schwer auf dem Gebäude unseres Staates lastet, da, wie es hier schon mehrmals ausgeführt wurde, fast ein Zehntel unseres Volkes zu den Begünstigten des nun in Beratung stehenden Gesetzes gehört. In Tirol sind es meines Wissens rund 45.000 Minderbelastete, also fast 15 Prozent der dortigen Bevölkerung.

Richtig ist, daß wir als freier und nicht bloß befreiter Staat von Anfang an eine andere, eine bessere Lösung als die seinerzeitige gefunden hätten. Mein verehrter Herr

Vorredner hat schon einen der Gründe genannt, die zu dem Gesetz, das wir heute abändern, geführt haben. Dazu kommt noch, daß wir, wie wir alle wissen, damals unter dem Zeichen der Moskauer Staatsvertragsverhandlungen gestanden sind, was es uns besonders erschwert hat, zu dieser Frage in einzelnen Punkten so Stellung zu nehmen, wie wir es sonst unter anderen Umständen getan hätten. So standen von Beginn an die Maßnahmen gegen die Nationalsozialisten unter einem nicht sehr glücklichen Stern, denn das einzig Richtige wäre gewesen, jeden einzelnen Fall zu untersuchen. Aber bei der Unzahl der Fälle war das praktisch nicht möglich.

Auch schon die ersten Maßnahmen der alliierten Militärbehörden gegen die Nazi wurden dem Problem ebenso wenig gerecht, wie die österreichische Gesetzgebung ihm nicht gerecht werden konnte. Man sperrte in den alliierten Anhaltelagern von Anfang an große und kleine Nazi, Mitläufer und Fanatiker gemeinsam ein und schweißte sie alle dort erst recht zu einem festen Block zusammen. Dieser Vorgang entsprach zwar dem militärischen Denken unserer Befreier, es wurde aber dabei nicht bedacht, daß solche Lager dadurch zu direkten Hochschulen der Nazi-ideologie werden mußten. Der Grazer Prozeß bietet ein entsprechendes Beispiel dafür. Überdies wurde bei den Angehörigen der eingesperrten kleinen Nazi das Gefühl des Unrechtes und der Verbitterung ausgelöst.

Das Vorgehen der Alliierten in der Nazi-frage ist aber auch eine Folge der falschen Einschätzung des Naziproblems in Österreich überhaupt. Der Einmarsch Hitlers im Jahre 1938 wurde von der deutschen Propaganda groß in die Welt hinausgefunkt, und man muß feststellen, daß sich die Welt auch gründlich hinter das Licht führen ließ, denn die Journalisten der Weltpresse berichteten von 200.000 bis 300.000 Menschen, die den Einzugszug Hitlers in Wien säumten und in frenetischen Jubel ausbrachen, als er erschien. Sie sprach aber niemals davon, daß selbst 200.000 Menschen in einer Stadt wie Wien nur einen Bruchteil der Bevölkerung darstellen. Sie sprachen niemals davon, daß von diesen 200.000 Menschen gut die Hälfte aus allen Teilen Österreichs zusammengezogen worden war, um eine Begeisterung in einem größeren Maße vorzutäuschen. Insbesondere aber sprach niemand davon, daß der große Rest auf die zwei Millionen Menschen Wiens hinter verschlossenen Fenstern ohnmächtig und im Bewußtsein des Kommenden die Fäuste ballte, weil alle diese Menschen alles andere denn Nationalsozialisten waren.

Hohes Haus! Was aber im besonderen bisher in der Gesetzgebung gegen die Mitglieder der

NSDAP abstoßend gewirkt hat und insbesondere in dem Gesetz, das wir durch unsere heutige Vorlage ändern, das ist die Praxis der Entregistrierungen, wie es ja auch mein verehrter Herr Vorredner festgestellt hat. Denn die Entregistrierungen standen in einem Zeichen, das ungefähr einem Ausspruch Dr. Karl Luegers entspricht, der einmal den Satz geprägt hat: „Wer ein Jude ist, das bestimme ich.“ Nicht nur, daß fast jedermann, der über Einfluß verfügt, seinen Hausnazi hatte, für den er aus einem Gefühl der Humanität, aber auch aus einem Gerechtigkeits- und Versöhnungsgefühl heraus alle Minen springen ließ, es zeigt sich dabei — und das scheint mir wichtiger zu sein —, daß Geld und Besitz auch in der zweiten Republik immer noch einen sehr starken Einfluß bedeuten. Daher kam es, daß es meistens nur die Kleinen waren, die in den Maschen des Gesetzes hängen blieben, während jene, die aus wirtschaftlichen Gründen, aus reinem Profitinteresse zuerst den Austrofaschismus und dann die Nazibewegung finanziell und ideologisch gefördert hatten, nun wieder obenauf schwammen. Öffentliche und Privatangestellte mußten das Bad ausgießen. Die Betriebsführer, die an allen Systemen schwer verdient haben, die ihre eigenen Leute im Interesse ihres Verdienstes in die NSDAP zwangen und von den einzelnen von ihnen verlangten, Funktionen zu übernehmen, die wurden weißgewaschen. Die Kleinen aber blieben hängen.

Umso bedenklicher ist es, wenn nun wieder versucht wird, unter Mißachtung des Geistes eines anderen Gesetzes, des Wiedergutmachungsgesetzes, einem dieser Totengräber der ersten Republik sein Vermögen zurückzugeben. Ich denke da an den Fürsten Starhemberg und seine engsten Helfershelfer, denn die historische Wahrheit gebietet es, festzustellen, daß es der Heimwehfaschismus in Österreich war, der den Boden für die antidemokratischen Ideen aufgelockert und das Rechtsbewußtsein unseres Volkes untergraben hat.

Meine sehr geehrten Herren! Warum sollte man KZ-Lager als ein Unrecht empfinden, wenn man sie selbst schon hatte? Zugegeben — ohne Vergasungsöfen. Warum sollte es im Jahre 1938 falsch sein, daß die Staatspolizei, wie mein werter Herr Vorredner gesagt hat, Untersuchungsbehörde, Ankläger und Richter in einem war, wenn die Trennung der Gewalten, wie sie in jedem Rechtsstaat besteht, bei uns schon im Jahre 1934 aufgehoben worden war, denn schon seit 1934 bestand bei uns die Trennung der Gewalten in der Praxis nicht mehr. Im Jahre 1938 hat daher ein Teil der Menschen natürlich manches nicht mehr tragisch genommen. Man hatte es ja schon in der

Zeit von 1934 bis 1938 erlebt, daß ein Beschuldigter für ein und dasselbe Delikt auch zweimal bestraft wurde, ja sogar ohne den Schatten eines Beweises, bloß weil ihm eine staatsfeindliche Tätigkeit — ich möchte hier „staatsfeindlich“ unter Anführungszeichen setzen — zuzumuten war, und daß er von den Sicherheitsbehörden auf lange Zeit hinter Stacheldraht gebracht werden konnte.

Ich sage dies nicht, um den Haß zu verewigen. Wenn ich das hier vorbringe, so geschieht es aus dem Grund, damit es ein Hinweis für alle Zukunft sei, daß das Recht, einmal gebeugt, nicht nur jenen Teil des Volkes trifft, zu dessen Ungunsten es gebeugt wurde oder den man damit treffen wollte, sondern zwangsläufig für den ganzen Staat Unglück, ja Untergang bedeutet.

Das uns heute zur Beratung vorliegende Gesetz soll allen denen zugute kommen, die wir unter dem Titel „Minderbelastete“ zusammenfassen, also jenen, die aus Existenzgründen, aus Schwäche, aus Unverstand oder Gleichgültigkeit mit dem Strom geschwommen sind und damit einer Ideologie Vorschub geleistet haben, die das ganze Volk in namenloses Unglück gestürzt hat, nicht aber den Unbelehrbaren, nicht denen, die Verbrechen verübt haben, denn diese müssen wohl harte Richter finden. Fanatische Nationalsozialisten, die heute noch Wege suchen, um neuerlich zur Macht zu kommen und ihre Herrschaft wieder aufzurichten, müssen im Interesse der Menschenwürde, der Humanität und des Fortschritts, im Interesse des inneren und äußeren Friedens erbarmungslos eliminiert werden.

So sehr aber Milde gegen solche Elemente falsch wäre, um so mehr haben die anderen, die Mitläufer und Minderbelasteten, heute Anspruch auf Nachsicht, denn abgesehen von allem anderen wäre es unbillig, von dem kleinen Mann mehr Einsicht zu verlangen als von den Großen der Welt. Wir wissen, wer einmal der NSDAP beigetreten war, der konnte nicht mehr loskommen. Wie hätte sich der kleine Mann am Anfang volle Rechenschaft darüber ablegen sollen, daß das Naziregime ein so verbrecherisches Regime ist, wenn die Großmächte selber, die heute unsere Richter sind, mit Hitler auf gleich und gleich verhandelt haben, Nichtangriffspakte mit ihm abschlossen, Gesandte austauschten, wenn der französische und der englische Premierminister nach Godesberg und nach München flogen zu dem gleichen Hitler, der niemals ein Hehl aus seinen Absichten gemacht hat, wenn die Gesandten aller Mächte mit der ihrem Berufe eigenen Höflichkeit Einladungen auch zu Parteiveranstaltungen entgegennahmen und dort erschienen. Die Zugehörigkeit zu dieser

Partei, die damals international verhandlungsfähig war, konnte daher gerade von den kleinen Menschen anfangs kaum als ein Verbrechen empfunden werden.

Hohes Haus! 500.000 Menschen mit ihren Angehörigen werden nunmehr von den Sühnfolgen befreit und werden damit mehr oder weniger zu gleichberechtigten Mitgliedern unserer Gemeinschaft. Hoffen wir, daß die Alliierten bald ihre Zustimmung zu dem Gesetz erteilen werden, damit es auch rasch in Kraft treten kann. Hoffen wir aber auch, daß die nunmehr Amnestierten ausnahmslos ihre Pflichten begreifen und ohne Vorbehalt am Auf- und Ausbau unserer Republik mitarbeiten.

Eines muß uns aber als Richtschnur dienen: Ideen, auch falsche Ideen, wenn sie einmal Wurzel gefaßt haben, kann man mit Gesetzen und mit Gewaltmaßnahmen niemals umbringen! Das gelang im Mittelalter nicht mit Rad, Galgen und Feuer, das gelingt auch heute nicht mit den Mitteln des modernen Strafrechtes. Nur dann werden wir die demokratische Entwicklung Österreichs sichern, nur dann werden wir das faschistische Gift endgültig überwinden, wenn wir unser Land zur wahren Heimat aller seiner Bürger machen, wenn wir unter Hintansetzung kleinlicher egoistischer Gruppeninteressen gemeinsam ein Österreich aufbauen, in dem die Arbeit nicht nur ideell, sondern auch materiell entsprechend anerkannt wird, in dem niemand mehr hungern muß, in dem der Lebensabend aller gesichert ist, in dem Krankheit für die Werktätigen und ihre Angehörigen nicht mehr ein materielles Unglück bedeutet, kurz dann, wenn aus unserem Österreich eine fortschrittliche und wahrhaft soziale Republik wird! (*Beifall bei den Sozialisten.*)

*

Gemäß dem Antrag des Berichterstatters beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Die vom Nationalrat gefaßte Entscheidung wird gleichfalls angenommen.

Letzter Punkt ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. April 1948, betreffend ein Bundesverfassungsgesetz über die vorzeitige Beendigung der im Nationalsozialistengesetz vorgesehenen Sühnfolgen für jugendliche Personen.

Berichterstatter Populorum: Hoher Bundesrat! Hinsichtlich des Verfassungsgesetzes über die vorzeitige Beendigung der im Nationalsozialistengesetz vorgesehenen Sühnfolgen für jugendliche Personen, das im Nationalrat und im Bundesrat bereits verabschiedet war, hat sich der Alliierte Rat vorbehalten, die Zustimmung an die Einfügung eines Paragraphen zu

binden. Dem ist der Nationalrat mit der Einfügung dieses Paragraphen nachgekommen. Dabei handelt es sich darum, daß sich die Befreiung von diesen Sühnfolgen nicht auf jene Personen erstreckt, die nach dem Zusammenbruch Deutschlands an irgendwelchen, auch geheimen nationalsozialistischen Organisationen teilgenommen oder mit einer geheimen nationalsozialistischen Bewegung Verbindung gehalten oder sich nationalsozialistisch betätigt haben.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat sich mit dieser Vorlage be-

schäftigt, er hat die vom Alliierten Rat gewünschte Einfügung zur Kenntnis genommen und empfiehlt Ihnen, gegen diese Einfügung keinen Einspruch zu erheben, so daß dieses Gesetz unmittelbar in Kraft treten kann.

*

Auch gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates wird kein Einspruch erhoben.

Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung wird auf schriftlichem Wege bekanntgegeben.

Die Sitzung wird geschlossen.

Schluß der Sitzung: 16 Uhr 30 Minuten.